

Naturschutzrecht in NRW – Synopse

erstellt vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Hinweis: Die Synopse soll das Auffinden der ab dem 1.3.2010 geltenden Naturschutzvorschriften erleichtern. Der inhaltliche Abgleich und die Aussagen zum Geltungsanspruch geben die rechtliche Auffassung des Landesbüros der Naturschutzverbände wieder. Die Synopse soll auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen mit den neuen Vorschriften weiter überarbeitet und in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des Landesbüros veröffentlicht werden. Fragen und Anregungen nehmen wir gerne entgegen – möglichst per Email unter info@lb-naturschutz-nrw.de (Stichwort „Synopse“).

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010 (Inkrafttreten BNatSchG 2010)	Inhaltliche Neuerungen	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
Allgemeine Vorschriften			
§ 1 LG 2007 Ziele	§ 1 Abs. 1 BNatSchG 2010	Weitgehend inhaltsgleich, neu: Funktion der Ziele als „Allgemeiner Grundsatz“ und damit Klarstellung der abweichungsfesten Grenzen der Zielbestimmung für die Länder	
§ 2 LG 2007 Grundsätze	§ 1 Abs. 2 – 6 BNatSchG 2010	<ul style="list-style-type: none"> - statt der Bezeichnung als „Grundsätze“ künftig nur einheitliche Bezeichnung als „Ziele“, Verbindlichkeit, Wirkung aber wie die bisherigen Grundsätze, vgl. § 2 Abs. 3 BNatSchG 2010 - im Detail modifiziert und anders geordnet, vgl. etwa Abs. 1 zur biologischen Vielfalt/Biotopverbund, Abs. 6 zum Freiraumschutz (Schutz unzerschnittener Räume, Vorrang Innenentwicklung) - Sport nicht besonders genannt (anders § 2 Nr.13 LG 2007) 	
§ 2 Abs. 1 S.1 LG 2007 Abwägungsvorbehalt zur Verwirklichung der Ziele	§ 2 Abs. 3 BNatSchG 2010		
§ 2 Abs. 2 LG 2007 Unterstützung Netz NATURA 2000 durch Land	§ 2 Abs. 5, § 31 BNatSchG 2010	Modifikation: Aufbau Netz Natura 2000 durch Bund und Länder, Erfüllung der „Pflicht“ zum Aufbau (bisher: „Förderung“)	
§ 2a Abs. 1 LG 2007 Bewirtschaftung von Grundflächen der öffentlichen Hand	§ 2 Abs. 4 BNatSchG 2010		
§ 2 a Abs. 2 LG 2007 Bereitstellen von Grundflächen der öffentlichen Hand für die Erholung	§ 62 BNatSchG 2010		
§ 2b LG 2007 Biotopverbund	§ 20 Abs. 1, § 21 BNatSchG 2010	Neu: Einbeziehung „Nationales Naturerbe“ und „Grünes Band“ sowie Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate in die auf ihre Eignung zu prüfenden Bestandteile <i>Vgl. auch unten Anmerkungen zu § 35 und 27 BNatSchG 2010 unter „Schutzgebiete (3)“</i>	
§ 5 Abs. 3 BNatSchG 2007 Festsetzung einer regionalen Mindestdichte von Vernetzungselementen, Erhalt der zur Biotopvernetzung erforderlichen Landschaftselemente [Anmerkung: Rahmenregelung, nur teilweise in § 2 c Abs. 3 LG 2007 umgesetzt]	§ 21 Abs. 6 BNatSchG 2010	Weitgehend inhaltsgleich mit BNatSchG 2007, Wegfall der besonderen Pflicht zur Festsetzung einer regionalen Mindestdichte; Klarstellung des Anwendungsbereichs (Agrarlandschaften)	
§ 31 BNatSchG 2007 Schutz der Vernetzungsfunktionen von Gewässern und Uferzonen [Anmerkung: Rahmenregelung, im LG NRW nicht umgesetzt]	§ 21 Abs. 5 BNatSchG 2010	Weitgehend inhaltsgleich mit BNatSchG 2007	
§ 2c LG 2007 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft	§ 5 BNatSchG 2010	<ul style="list-style-type: none"> - Weitgehend inhaltsgleich mit LG 2007, - neu: Dokumentation der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln muss nicht mehr „schlagspezifisch“ erfolgen 	
§ 2d LG 2007 Erziehung, Bildung,	§ 2 Abs. 6 BNatSchG 2010		

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010 (Inkrafttreten BNatSchG 2010)	Inhaltliche Neuerungen	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
Information			
§ 3 LG 2007 Allgemeine Pflichten	§ 2 Abs. 1 BNatSchG 2010		
§ 3a LG 2007 Vertragliche Vereinbarungen	§ 3 Abs. 3 BNatSchG 2010	Hinweis: auch weiterhin kein Vorrang des Vertragsnaturschutzes vor hoheitlichem Handeln, die „Soll“-Bestimmung in § 3 Abs. 3 BNatSchG 2010 bezieht sich nur auf die inhaltliche Ausrichtung der Prüfpflicht, ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes ist damit nicht verbunden!	
§ 3a Abs. 2 LG 2007 Ausübung Nutzung nach Beendigung Vertrag	Entfällt	Das BNatSchG 2010 enthält Sonderregelungen zur Wiederaufnahme einer Nutzung nach Vertragsnaturschutz im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG 2010, vgl. unten Anmerkung zu § 4 Abs. 2 LG 2007) und dem gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 Abs. 5 BNatSchG 2010, vgl. unten Anmerkung zu § 62 Abs. 1 LG 2007).	
§ 3b LG 2007 Begriffsbestimmungen	§ 7 BNatSchG 2010		
§ 63 BNatSchG 2007	§ 4 BNatSchG 2010 Funktionsicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke		
Umweltbeobachtung			
§ 12 BNatSchG 2007 Beobachtung von Natur und Landschaft [Anmerkung: Rahmenregelung, im LG NRW nur durch § 2 Abs. 2 S. 3 LG umgesetzt]	§ 6 BNatSchG 2010	Sachlich eingeschränkter Anwendungsbereich im Vergleich mit BNatSchG 2007	

Eingriffe in Natur und Landschaft

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010 (Inkrafttreten BNatSchG 2010)	Regelung ab 31.3. 2010 (Inkrafttreten LG 2010)	Inhaltliche Neuerungen	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2.10
	§ 13 BNatSchG 2010		„Allgemeiner Grundsatz“ zur Eingriffsregelung, Klarstellung der abweichungsfesten Grenzen der Eingriffsregelung für die Länder	
§ 4 Abs. 1 LG 2007 Eingriffstatbestand	§ 14 Abs. 1 BNatSchG 2010	Ersatzlose Streichung des bisherigen § 4 Abs. 1 LG 2007	Keine - § 14 Abs. 1 BNatSchG 2010 wortlautgleich mit § 4 Abs. 1 LG 2007 - die geplante Streichung des bisherigen § 4 Abs. 1 LG 2007 dient der Rechtsbereinigung	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, 3- 7 LG 2007 Positiv-/Negativkatalog</p>	<p>§ 14 Abs. 3 BNatSchG 2010</p>	<p>§ 4 a Abs. 1 und Abs. 2 LG 2010 i.V.m. § 14 Abs. 3 BNatSchG 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 14 Abs. 3 BNatSchG 2010 enthält keinen „Positivkatalog“, der Negativkatalog ist beschränkt auf zwei Sonderfälle der Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzungen - durch § 4a Abs. 1 und Abs. 2 LG 2010 ergänzend zu § 14 Abs. 3 BNatSchG 2010: modifizierte Wiedereinführung des bisherigen Landesrechts <ul style="list-style-type: none"> o Konzeption Negativkatalog als widerlegliche Regelvermutung o Streichung der „Ausbaumaßnahmen im Rhein“ im Negativkatalog o Ausdrücklich als Ergänzung zu § 14 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG 2010 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Inkrafttreten des BNatSchG 2010 entfallen § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3 – 7 LG 2007, keine Öffnungsklausel für Landesrecht - die Wiedereinführung der Abweichungsregelung in § 4a Abs. 1 und Abs. 2 LG 2010 erfolgt ausdrücklich als Ergänzung zu § 14 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG 2010 (also: Vorschriften gelten nebeneinander) - Problem: Verfassungswidrigkeit (= Unwirksamkeit) der Negativbeispiele § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 LG 2010, denn diese sind als „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S.d. § 8 BNatSchG/allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes einer landesrechtlichen Abweichung nicht zugänglich Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 1 LG 2007 Landwirtschaftsklausel - (Regel-)Freistellung der land, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung von der Eingriffsprüfung, wenn diese den Zielen des Naturschutzes in Gestalt der Anforderungen an die gute fachliche Praxis nach § 2 c LG 2007 entspricht</p>	<p>§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 – Abs. 4 BNatSchG 2010</p>		<p>Weitestgehend inhaltsgleich, vgl. auch oben Anmerkungen zu § 2 c LG 2007.</p>	
<p>§ 4a Abs. 1 LG 2007 Vermeidungsgebot</p>	<p>§ 15 Abs. 1 BNatSchG 2010</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Klarstellende Definition Satz 2 zur Vermeidung (keine Prüfung Standortalternativen) - Pflicht zur Begründung der Unvermeidbarkeit einer Beeinträchtigung (Satz 3) 	<p>Klarstellende Streichung des § 4a Abs. 1 LG 2007 im LG 2010 geplant</p>
<p>§ 4a Abs. 2 S. 1 LG 2007 Kompensationspflicht, Vorrang Ausgleich vor Ersatz; Fristsetzung für Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG 2010</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Neu: Gleichstellung Ausgleich und Ersatz (!) - Im BNatSchG 2010 zwar keine besondere Regelung zur Notwendigkeit einer Fristsetzung, die Option zur Fristsetzung besteht aber weiterhin (vgl. § 17 Abs. 4, Abs. 7 BNatSchG 2010) 	<p>Klarstellende Streichung des § 4 a Abs. 1 LG 2007 im LG 2010 geplant</p>
<p>§ 4a Abs. 2 S. 2 LG 2007 Legaldefinition Ausgleich</p>	<p>§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG 2010</p>		<p>Wie bisher: ein Ausgleich erfordert die Wiederherstellung der Beeinträchtigung In gleichartiger Art und Weise (räumlich, zeitlich, funktionaler Zusammenhang mit dem Eingriff).</p>	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 4a Abs. 2 S. 3 LG 2007 Legaldefinition Ersatz</p>	<p>§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG 2010</p>		<p>Wie bisher: ein Ersatz der Beeinträchtigung in gleichwertiger Weise erfordert eine funktionale Rückwirkung sowie eine – im Vergleich zum Ausgleich – gelockerte zeitlich und räumliche Rückwirkung auf den Eingriffsort</p> <p>Neu: Einführung des Begriffs „Naturraum“ als räumliche Grenze für Ersatzmaßnahmen (in NRW bislang: „In der betroffenen naturräumlichen Region“), laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12274, S. 57) in Orientierung an „naturräumlichen Haupteinheiten“ nach Ssymyck, Natur und Landschaft 1994, 69 (9), S. 395 - 406.</p> <p>Position Landesbüro der Naturschutzverbände: Funktionszusammenhang entfällt nicht, der Begriff des „Naturraums“ i.S.d. § 15 BNatSchG 2010 ist im Einzelfall nach fachwissenschaftlichen Kriterien funktional zu bestimmen, etwa anhand der vom LANUV für NRW entwickelten Naturräume <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/pdfs/s029.pdf</p>	
	<p>§ 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG 2010 Zulässigkeit der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, die zugleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Schutzgebieten - Maßnahmen in Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WHG <p>sind.</p>		<p>Neu: die Regelung gestattet eine Anerkennung von bestimmten, aufgelisteten Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen, obwohl diese auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden.</p> <p>Beachte: Voraussetzung für eine Anerkennung derartiger Maßnahmen bleibt, dass im Einzelfall der nach § 15 Abs. 2 S. 2 und 3 BNatSchG 2010 gebotene Funktionszusammenhang mit dem Eingriff vorliegt (so ausdrücklich die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/12274, S. 58)!</p>	
	<p>§ 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG 2010</p>		<p>Pflicht zur Berücksichtigung der Landschaftsplanung bei Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (in NRW bislang nicht besonders geregelt)</p>	
<p>§ 4a Abs. 3 S. 1 LG 2007 Berücksichtigung Landschaftspläne bei Kompensationsfestsetzung</p>	<p>§ 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG</p>		<p>Keine inhaltliche Änderung.</p>	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 4a Abs. 3 S. 2 LG 2007 Pflicht zur Berücksichtigung positiver Artenschutz Auswirkungen des Eingriffs bei Bemessung der Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>§ 15 Abs. 2 S. 1 – 3 BNatSchG 2010</p>	<p>§ 4 a Abs. 1 S. 1 LG 2010 Pflicht zur Berücksichtigung von Artenschutzbelangen mit dem Ziel (neu) einer Vermeidung der Herausnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen aus der Nutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 15 Abs. 2 BNatSchG 2010 enthält keinen besonderen Hinweis auf die Beachtlichkeit günstiger Artenschutz Auswirkungen bei der Bemessung von Kompensationsmaßnahmen, dies bedeutet aber keine materielle Änderung, denn günstige Artenschutz Auswirkungen müssen ohnehin bereits bei der Bestimmung der Beeinträchtigung und damit auch bei der Bemessung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden - § 4 a Abs. 1 S. 1 LG 2010: Wiedereinführung der bisherigen Rechtslage - eigentlich überflüssig, da günstige Artenschutz Auswirkungen auch nach Bundesrecht bereits bei der Eingriffsbeurteilung berücksichtigt werden (s.o.). 	<p>§ 4a Abs. 1 S. 1 LG 2010 stellt eine Abweichung zu § 15 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG 2010 dar.</p>
<p>§ 4a Abs. 3 S. 3 LG 2007 Beschränkung der Inanspruchnahme von Kompensationsfläche auf das unabdingbar notwendige Maß durch Kombination geeigneter Kompensationsflächen</p>	<p>§ 15 Abs. 2 BNatSchG 2010</p>	<p>§ 4a Abs. 1 S. 2 LG 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - in § 15 Abs. 2 BNatSchG 2010 ist zwar keine besondere Aussage zur Kompensationsflächenbeschränkung enthalten, in der Sache aber keine wesentliche Änderung, denn Kompensationsmaßnahmen sind ohnehin nur dann durchzuführen, sobald eine Funktion beeinträchtigt ist. Bereits jetzt können auf einer Fläche mehrere beeinträchtigte Funktionen kompensiert werden. - durch § 4a Abs. 1 S. 2 LG 2010: Inhaltsgleiche Wiedereinführung des bisherigen Landesrechts 	<p>§ 4a Abs. 1 S. 2 LG 2010 ist eine Abweichung zu § 15 Abs. Abs. 2, 3 BNatSchG 2010</p>

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 4a Abs. 3 S. 4 LG 2007 Regelbegrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen (Flächenbegrenzung auf die Eingriffsfläche „1:1“)</p>	<p>§ 15 Abs. 3 BNatSchG 2010 Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen ist „auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen“, i.Ü.: keine Sonderregelungen zur Flächenbegrenzung</p>	<p>§ 4a Abs. 1 S. 3 LG 2010 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher für Kompensationsmaßnahmen ist „möglichst“ zu begrenzen</p>	<p>Ob durch § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010 eine dem § 4a Abs. 3 S. 4 LG 2007 entsprechende Option zur Regelbegrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Kompensationsflächen zu entnehmen ist, ist umstritten:</p> <p>MUNLV (Erlass vom 4.2.2010): neuer § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010 enthält in „abstrakt-genereller Form“ die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – also: keine Änderungen im Vollzug erforderlich</p> <p>Position Landesbüro der Naturschutzverbände: § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010 gestattet keinen stellt strengere Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen, während nach § 4a Abs. 3 S. 4 LG 2007 in Ausnahmefällen ein vollständiger Verzicht auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Kompensationsmaßnahmen selbst bei höherwertigen Flächen eröffnet wurde, beschränkt sich § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010 auf ein bloßes Rücksichtnahme- und Vermeidungsgebot, eine Beschränkung der erforderlichen Kompensationsfläche wird nicht gestattet</p> <p>Durch § 4a Abs. 1 S. 3 LG 2010 Modifikation der pauschaleren Regelbegrenzung hin zu einem „Optimierungsgebot“ .</p>	<p>Durch § 4a Abs. 1 S. 3 LG 2010: Abweichung von § 15 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG 2010</p> <p>Problem: soweit § 4a Abs. 1 S. 3 LG 2010 dazu führt, dass im Einzelfall ein Verzicht auf erforderliche Kompensationsmaßnahmen statthaft ist, ist die Regelung unvereinbar mit der gem. § 13 BNatSchG abweichungsfesten Pflicht zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen und insoweit verfassungswidrig.</p> <p><i>Anmerkung: damit entfällt aus Sicht des Landesbüros der Naturschutzverbände die Rechtsgrundlage für die Beschränkung des Flächenumfangs von Kompensationsmaßnahmen in Straßenbauverfahren durch den Erlass zu Eingriffsregelungen an Straßenbauvorhaben/„ELES“ vom 6. März 2009</i></p>
<p>§ 4a Abs. 4 HS 1 LG 2007 Pflegemaßnahmen und „produktionsintegrierte Maßnahmen, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen</p>	<p>§ 15 Abs. 3 S. 2 (Var. 3) BNatSchG 2010: Vorrangige Prüfung, ob die Kompensation auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden</p>	<p>§ 4 a Abs. 2 S. 1 LG 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 15 Abs. 3 S. 2 (Var. 3) BNatSchG 2010 Modifikation: dauerhafte Aufwertung Naturhaushalt statt Verbesserung Biotop- und Artenschutz - § 4a Abs. 2 S. 2 LG 2010: Wortlautgleiche Wiedergabe § 15 Abs. 3 BNatSchG im Landesrecht 	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 4a Abs. 4 HS. 2 LG Rotierende Kompensationsflächen</p>	<p>§ 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG 2010 – u.a. allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit dauerhafter Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen</p>	<p>§ 4a Abs. 2 S. 1 und 2 LG 2010</p>	<p>Inhaltliche Änderung durch § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG 2010 umstritten: - MUNLV (Erlass vom 4.2.2010): keine inhaltliche Änderung, Bewirtschaftungsmaßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG 2010 umfassen auch die „rotierenden Kompensationsflächen“ - Landesbüro der Naturschutzverbände: keine vorrangige Prüfung ganz bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen/„rotie render Kompensationsflächen“. Durch § 4a Abs. 2 S. 1 und S. 2 LG 2010: Wiedereinführung bisheriges Landesrecht</p>	<p>Geplante Abweichung zu § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010</p>
<p>§ 4a Abs. 5 LG Notwendigkeit der Kompensation auch von vorübergehenden Beeinträchtigungen; Anrechnung von temporären Kompensationsmaßnahme n</p>	<p>- § 17 Abs. 9 BNatSchG 2010, - Ungewiss: § 15 Abs. 4 S. 1 und S. 2 BNatSchG 2010, eventuell: Fortgeltung § 4a Abs. 5 LG 2007 (vgl. Spalte 4)</p>	<p>- § 15 Abs. 4 S. 1 und S. 2 BNatSchG 2010, - § 17 Abs. 9 BNatSchG 2010</p>	<p>- Neu: Sonderregelung zur Unterbrechung von Eingriffen, § 17 Abs. 9 BNatSchG 2010 Sonderregelung zur temporären Kompensation im LG 2007 - Ab 1.3.2010: § 15 Abs. 4 BNatSchG 2010 verlangt nur, dass Ausgleichs und – Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu erhalten sind, enthält aber keine ausdrückliche Aussage zur Notwendigkeit temporärer Vermeidungsmaßnahmen – eventuell gilt daneben aber § 4a Abs. 5 LG 2007 fort (vgl. Spalte 4) - jedenfalls mit Inkrafttreten LG 2010: keine Sonderregelung zur temporären Kompensation wg. ersatzloser Streichung in der Neufassung § 4a LG 2007</p>	<p>Problem: (Fort-)Geltung der LG-Vorschriften zur temporären Kompensation? - ab 1.3.2010: Fortgeltung § 4a Abs. 5 LG 2007 abhängig von Interpretation der Öffnungsklausel in § 15 Abs. 7 BNatSchG str.: MUNLV, Erlass vom 4.2.2010: Öffnungsklausel gilt <u>nur</u> für untergesetzliche Regelungen, a.A. Louis, NuR 2010, S. 82: gilt auch für Regelungen durch Gesetz) - jedenfalls mit Inkrafttreten LG 2010: keine Sonderregelung zur temporären Kompensation wg. ersatzloser Streichung in der Neufassung § 4a LG 2007</p>

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 4a Abs. 6 LG Vorrang bestimmter Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>§ 15 Abs. 3 BNatSchG 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 4a Abs. 3 LG 2010 - daneben: § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG 2010 (Prüfpflicht für Wiedervernetzungs- und Entsiegelungsmaßnahmen) 	<p>Ab 1.3.2010: Durch § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010: Neu: statt eines generellen Vorrang für bestimmte Kompensationsmaßnahmen bloße Pflicht zur „vorrangigen Prüfung“, Modifikation des Katalogs der aufgelisteten § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010: Neu: Entsiegelung und Wiedervernetzung Entfallen: Maßnahmen i.S.d. § 4a Abs. 6 LG 2007 ... die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken, Waldumbau, die zugleich der WRRL-Durchführung dienen (vgl. aber insoweit § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG 2010)</p> <p>Mit Inkrafttreten § 4a Abs. 3 LG 2010: Modifizierte Wiedereinführung bisheriges Landesrecht: Vorrang für Maßnahmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine zusätzliche Fläche in Anspruch nehmen, - im Rahmen eines Ökokontos durchgeführt werden - auf ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen - der Waldvermehrung dienen - zugleich der Durchführung von Maßnahmen in wasserrechtlichen Maßnahmenprogrammen dienen. <p>Anmerkung: die materiellrechtlichen Anforderungen an Ausgleich und Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG 2010 stehen auch bei den im LG gelisteten Maßnahmen einer Anrechnung (z.B. anhand von „Wertfaktoren“ nach der LANUV-Methodik) entgegen, sofern sie nicht zu einer tatsächlichen Aufwertung einer bestimmten Fläche führen.</p>	<p>Das geplante Abweichungsgesetz § 4a Abs. 3 LG 2010 verdrängt § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG 2010 nur insoweit, als Bezug auf die dort genannten Maßnahmen genommen wird. Für Wiedervernetzungs- und Entsiegelungsmaßnahmen (die in § 4a Abs. 3 LG 2010 nicht besonders genannt werden) bleibt bundesrechtlich eine Prüfpflicht vorgesehen.</p> <p>Der geplante § 4a Abs. 3 LG 2010 ist nach Auffassung der Naturschutzverbände allerdings nur insoweit verfassungskonform, als der Vorrang nicht dazu führt, dass auf den funktionalen Zusammenhang zwischen Kompensation und Beeinträchtigung verzichtet wird.</p>
<p>§ 4a Abs. 7 LG Abwägungsstufe</p>	<p>§ 15 Abs. 5 BNatSchG 2010</p>		<p>Wegfall der bisherigen artenschutzrechtlichen Abwägungsmaßgaben in § 4a Abs. 7 S. 2 LG 2007</p>	
<p>§ 4a Abs. 8 LG Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften zu Kompensationspflichten</p>	<p>Entfällt</p>		<p>Keine (bisheriges Landesrecht diente nur der Klarstellung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - In § 4a LG 2010 nicht mehr enthalten - im BNatSchG 2010 nicht geregelt
<p>§ 4a Abs. 9 LG 2007 Sicherheitsleistung</p>	<p>§ 15 Abs. 4, Abs. 6 S. 6, § 17 Abs. 5 BNatSchG 2010</p>		<p>Weitgehend inhaltsgleich (Erhebung Sicherheitsleistung grundsätzlich im Ermessen) § 15 Abs. 6 S. 6 BNatSchG 2010: für den Sonderfall eines Ersatzgeldzahlung nach Durchführung des Eingriffs soll eine Sicherheitsleistung erhoben werden</p>	
<p>§ 4a Abs. 10 LG 2007 Enteignung, Duldungspflichten zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen</p>	<p>§ 65 BNatSchG 2010</p>			

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 5 Abs.1 S. 1 LG 2007 Ersatzgeld, wenn Eingriff weder ausgleichbar noch kompensierbar ist und wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vorgehen (Ersatzgeld als „letzte Option“)</p>	<p>§ 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG 2010</p>			
<p>§ 5 Abs.1 S. 2 und S. 3 LG 2007 Bemessung Ersatzgeld</p>	<p>§ 15 Abs. 6 S. 2 und S. 3 BNatSchG 2010</p>		<p>Bemessung des Ersatzgeldes nach den Durchführungskosten inkl. Planung-, Unterhaltung-, Flächen- und Personalkosten nicht durchführbarer A+E-Maßnahmen, in Satz 3: Auffangregelung für den Fall nicht feststellbarer maßnahmenbezogene Kosten (Hinweis: im Normalfall sind diese Kosten feststellbar)</p>	<p>Sonderregelungen zur Ersatzgeldbemessung sind im Abweichungsgesetz 2010 nicht geplant.</p>
<p>§ 5 Abs. 1 S. 4 LG 2007 zwingende Festsetzung von Ersatzgeld statt realer Kompensationsmaßnahme, wenn die benötigte Kompensationsfläche größer als Eingriffsfläche („1:1 –Kompensation“)</p>	<p>§ 15 Abs. 2, Abs. 6 BNatSchG 2010</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 4 LG 2010</p>	<p>§ 15 Abs. 2, Abs. 6 BNatSchG 2010: Vorrang der (Real-)Kompensation vor dem Ersatzgeld, keine Sonderregelungen für den Fall einer „Kompensationsflächenüberschreitung“, aber keine Sonderregelungen für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Landwirtschaftliche Belange werden lediglich im Rahmen des § 15 Abs. 3 BNatSchG 2010 berücksichtigt</p> <p>§ 5 Abs. 1 S. 4 LG 2010: Modifizierte Wiedereinführung bisheriges Landesrecht: statt zwingender Festsetzung nunmehr bloße Prüfpflicht für Möglichkeit einer Ersatzgeldzahlung, wenn benötigte Kompensationsfläche größer als Eingriffsfläche („1:1 – Kompensation“)</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 4 LG 2010 als Abweichungsgesetz zu § 15 Abs. 6 BNatSchG 2010</p> <p>Bedenken Landesbüro der Naturschutzverbände: Verfassungswidrigkeit der Abweichung - die in § 5 Abs. 1 S. 4 LG 2010 angeordnete Prüfpflicht zum Ausweichen auf Ersatzgeld ist entweder überflüssig (jede Prüfung muss zu dem Ergebnis kommen kann, dass real mögliche Kompensation Vorrang vor einer Ersatzgeldzahlung hat), oder aber verfassungswidrig (gestattet die Prüfpflicht den Verzicht auf eine real mögliche Ersatzmaßnahme, ist die Vorschrift unvereinbar mit den Allgemeinen Grundsätzen zur Eingriffsregelung in § 13 BNatSchG)</p>

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 5 Abs. 1 S. 5 LG Empfänger Ersatzgeld: Kreis/krsfr. Stadt</p>	<p>§ 15 Abs. 6 BNatSchG 2010 (eventuell i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 5 LG 2007, vgl. Spalte 4)</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 1 LG 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 15 Abs. 6 BNatSchG 2010 enthält keine Bestimmung des Empfängers des Ersatzgeldes - Durch § 5 Abs. 1 S. 1 LG 2010 Wiedereinführung geltendes Landesrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 1.3.2010: Fortgeltung § 5 Abs. 1 S. 5 LG 2007 gem. Öffnungsklausel in § 15 Abs. 7 BNatSchG (str.: MUNLV, Erlass vom 4.2.2010: Öffnungsklausel gilt nur für untergesetzliche Regelungen, a.A. Louis, NuR 2010, S. 82: gilt auch für Regelungen durch Gesetz) - Mit Inkrafttreten § 5 Abs. 1 S. 1 LG 2010: § 15 Abs. 6 BNatSchG 2010 wird verdrängt
<p>§ 5 Abs. 1 S. 6 LG 2007 5- Jahresfrist für Verwendung Ersatzgeld</p>	<p>§ 15 Abs. 6 BNatSchG 2010 (eventuell i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 5 LG 2007, vgl. Spalte 4)</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 1 LG 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 15 Abs. 6 BNatSchG enthält keine Befristung für die Verwendung des Ersatzgeldes - durch § 5 Abs. 1 S. 1 LG 2010 Wiedereinführung geltendes Landesrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - ab 1.3.2010: Fortgeltung § 5 Abs. 1 S. 6 LG 2007 gem. Öffnungsklausel in § 15 Abs. 7 BNatSchG (str.: MUNLV, Erlass vom 4.2.2010: Öffnungsklausel gilt nur für untergesetzliche Regelungen, a.A. Louis, NuR 2010, S. 82: gilt auch für Regelungen durch Gesetz) - Mit Inkrafttreten § 5 Abs. 1 S. 1 LG 2010: Abweichungsgesetz zu § 15 Abs. 6 BNatSchG

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 5 Abs. 1 S. 6 LG Zweckbindung Ersatzgeld für Maßnahmen des Naturschutzes</p>	<p>§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG 2010 (eventuell i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 5 LG 2007, vgl. Spalte 4)</p>	<p>Geltungsanspruch ungewiss:</p> <p>Entweder: <u>ausschließlich</u> § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LG 2010</p> <p>Oder: § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LG 2010 i.V.m. § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG</p>	<p>§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG: kein weitere räumliche Spezifizierung der Ersatzgeldverwendung</p> <p>Mit Inkrafttreten LG 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entweder: wie bisher - „zweckgebundene Verwendung für Maßnahmen des Naturschutzes“ ohne weitere räumliche Spezifizierung, den Kreisen wird freigestellt, wo das Ersatzgeld eingesetzt wird - Oder: Neu - § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LG 2010 i.V.m. § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG „zweckgebundene Verwendung für Maßnahmen des Naturschutzes <u>möglichst im betroffenen Naturraum</u>“ 	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 1.3.2010: Fortgeltung § 5 Abs. 1 S. 5 LG 2007 gem. Öffnungsklausel in § 15 Abs. 7 BNatSchG (str.: MUNLV, Erlass vom 4.2.2010: Öffnungsklausel gilt nur für untergesetzliche Regelungen, a.A. Louis, NuR 2010, S. 82: gilt auch für Regelungen durch Gesetz) - mit Inkrafttreten Abweichungsgesetz Problem: Verhältnis von § 5 Abs. 1 S. 1 LG 2010 zu ist unklar - Kontra Fortgeltung Naturraumbezug: abschließende Regelung durch Abweichungsgesetz, die § 15 Abs. 5 S. 7 BNatSchG verdrängt („Verdrängungsabwei- chung“) - Pro Fortgeltung Naturraumbezug: ergänzende Regelung, die zu § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG hinzutritt („Konkretisierungsab- weichung“)
<p>§ 5 Abs. 1 S. 7 LG 2007 Vorrang für Verbesserung vorhandener Strukturen</p>	<p>§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG 2010</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 2 LG 2010</p>	<p>Keine, Wiedereinführung bisheriges Landesrecht</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 2 LG 2010 ist Abweichungsgesetz zu § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG 2010</p>
<p>§ 5 Abs. 1 S. 8 LG 2007 Verwendung für Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans</p>	<p>§ 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG 2010</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 3 LG 2010</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG 2010 sieht eine zweckgebundene Verwendung des Ersatzgeldes für Maßnahmen des Naturschutzes vor, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht“ (also: keine Querfinanzierung der Landschaftsplanung, jedenfalls nicht der Aufstellung von Landschaftsplänen) - § 5 Abs. 2 S. 3 LG 2010: Wiedereinführung bisheriges Landesrecht 	<p>§ 5 Abs. 2 S. 3 LG ist Abweichungsgesetz zu § 15 Abs. 6 S. 7 BNatSchG 2010</p>

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

<p>§ 5 Abs. 2 LG 2007 Ersatzgeld für Wald, Durchführung Landesbetrieb Wald und Holz</p>	<p>Fortgeltung § 5 Abs. 2 LG 2007 ungewiss (str., vgl. Spalte 4)</p>			<p>Fortgeltung gem. § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG 2010 (a.A. wohl MUNLV, das diese Öffnungsklausel ausschließlich auf Rechtsverordnungen der Länder bezieht, vgl. unten Anmerkung zu § 15 Abs. 7 BNatSchG – anders Louis, NuR 2010, S. 84)</p> <p>Hinweis: Im LG 2010 wird ausschließlich § 5 „Absatz 1“ neu gefasst – damit geht das LG stillschweigend von einer Fortgeltung des Absatzes 2 aus, da anderenfalls eine besondere Absatz-Bezifferung entbehrlich wäre</p>
	<p>§ 15 Abs. 7 BNatSchG 2010 Verordnungsermächtigung für des BMU zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeld möglich (mit Zustimmung BMELV, BMVBS und Bundesrat)</p>			<p>Fortgeltung Landesrecht, so lange keine Konkretisierungsverordnung des BMU vorliegt.</p> <p>Anmerkung: Nach Auffassung des MUNLV (Erlass vom 4.2.2010, S. 5) beschränkt sich die Öffnungsklausel „für Landesrecht“ hier wegen der Gesetzesbegründung auf untergesetzliche Verordnungen</p> <p>Nach Auffassung Landesbüro der Naturschutzverbände wäre auch eine Fortgeltung von formellen Landesgesetzen eröffnet gewesen (in diesem Sinne auch Louis, NuR 2010, S. 84), so dass § 4a Abs. 5 LG 2007 und § 5 Abs. 1 S. 5 LG 2007 hätten fortgelten können. Die Geltung dieser Vorschriften erlischt jedenfalls dann, wenn sie durch § 4a LG 2010 aufgehoben werden.</p>

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
<p>§ 5a Abs. 1 LG 2007 Voraussetzungen für Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen</p>	<p>§ 16 Abs. 1 BNatSchG 2010</p>	<p>Neu: gebundener Anspruch auf Anerkennung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme (bislang: Ermessen)</p>	
<p>§ 5 a Abs. 2 LG 2007 Ermächtigung zum Erlass der Ökokontoverordnung/Regelung der Einzelheiten der Führung des Ökokontos</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fortgeltung Ermächtigungsgrundlage in § 5a Abs. 2 LG 2007 - Fortgeltung der Ökokontoverordnung: ungewiss (vgl. Spalte 4) 		<p>Fortgeltung § 5a Abs. 2 LG 2007 über Öffnungsklausel für „Landesrecht“ gem. § 16 Abs. 2 BNatSchG 2010</p> <p>Fortgeltung der Ökokonto-Verordnung: umstritten</p> <ul style="list-style-type: none"> - MUNLV (Erlass vom 4.2.2010, S. 5): umfassende Fortgeltung der Ökokonto-Verordnung wegen § 16 Abs. 2 BNatSchG 2010

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
			- Landesbüro: Öffnungsklausel § 16 Abs. 2 BNatSchG 2010 erstreckt sich nur auf die Regelungen zu Verwaltung des Ökokontos (Erfassung, Bewertung und Buchung). Soweit § 7 i.V.m. Anlage 2 der NRW-Ökokontoverordnung eine Konkretisierung des Begriffs der „naturräumlichen Regionen“ nach § 4a Abs. 3 LG 2007 beinhaltet, ist die Regelung nicht nur durch die Öffnungsklausel des § 15 Abs. 7 BNatSchG gedeckt, da sie nicht mit den Anforderungen des § 15 BNatSchG 2010 an einen funktionalen Ausgleich „im betroffenen Naturraum“ vereinbar ist (vgl. dazu oben die Anmerkungen zu § 4a Abs. 2 S. 3 LG 2007).
§ 6 Abs. 1 S. 1 LG 2007 Huckepackverfahren, Entscheidung im Benehmen mit Landschaftsbehörde	§ 17 Abs. 1 BNatSchG 2010	Keine	Hinweis: keine Fortgeltung § 6 LG NRW neben § 17 BNatSchG 2010, denn § 17 Abs. 11 BNatSchG 2010 eröffnet lediglich die Option zur Konkretisierung des § 17 BNatSchG 2010 durch Rechtsverordnung der Landesregierung, enthält aber keine Öffnungsklausel zur automatischen „Beibehaltung“ des bisherigen Landesrechts
§ 20 Abs. 3 BNatSchG 2007: Zuständigkeit/Verfahren bei Eingriffen durch Bundesbehörden	§ 17 Abs. 2 BNatSchG 2010	Keine	
§ 6 Abs. 1 S. 2 LG 2007 zusätzliche Behemenserstellung mit Gemeinden bei Aufschüttungen und Abgrabungen	Fortgeltung § 6 Abs. 1 S. 2 LG 2007		Fortgeltung gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BNatSchG
§ 6 Abs. 1 S. 3 LG 2007 Pflicht zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen/Ersatzgeld als Nebenbestimmung	§ 15 Abs. 2 S. 5, Abs. 6 S. 4 BNatSchG 2010	Auch ohne ausdrückliche Regelung im Bundesrecht keine inhaltliche Änderung, die Option zur Festsetzung von Nebenbestimmungen zu Kompensation/Ersatzgeld kann stillschweigend aus § 15 Abs. 2 S. 5 und Abs. 6 S. 4 BNatSchG hergeleitet werden	
	§ 15 Abs. 7 BNatSchG 2010	Neu: Ermächtigung des BMU zur Konkretisierung der Kompensationspflichten durch Verordnung Anmerkung: eine solche Bundesverordnung zur Konkretisierung der Kompensationspflichten liegt bislang noch nicht vor	bis zum Vorliegen einer Verordnung des Bundes: Fortgeltung von konkretisierendem Landesrecht in Ergänzung zu § 15 BNatSchG 2010, vgl. § 15 Abs. 7 S. 2 BNatSchG 2010 (s.o.)
§ 6 Abs. 2 S. 1 LG Darlegungspflicht Planungsträger bei Eingriff auf Grund eines Fachplans und sonstigen Eingriffen	§ 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG 2010		
§ 6 Abs. 2 S. 2 LG Erforderliche Unterlagen	§ 17 Abs. 4 S. 1 BNatSchG 2010	Anforderungen modifiziert: - Entfällt: Pflicht zu besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		<ul style="list-style-type: none"> - und Waldflächen - neu: Angaben zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (Artenschutz) - Darstellung in Text und Karte 	
§ 6 Abs. 2 S. 4 LG 2007 besonderer Anspruch der Landschaftsbehörde auf Vorlage von Gutachten bei schweren Eingriffen	Entfällt	Keine Sonderrechte der Landschaftsbehörde im Fall schwerer Eingriffe	
§ 6 Abs. 3 LG Eingriffe durch Behörden des Bundes	§ 17 Abs. 2 BNatSchG 2010		
§ 6 Abs. 4 S. 1 LG <u>Zuständigkeit</u> für genehmigungs- und Anzeigefreie Eingriffe	§ 17 Abs. 3 BNatSchG 2010 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 1 LG 2007 (bezogen auf die Zuständigkeit der ULB)	Neu: Gebundener Anspruch auf Genehmigungserteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen des §15 BNatSchG	Fortgeltung Zuständigkeit gem. Art. 83, 84 GG
§ 6 Abs. 4 S. 2 LG Auffangregelung für UVP-pflichtige Eingriffe ohne Anzeige- und Genehmigungsverfahren	§ 17 Abs. 10 BNatSchG 2010	Hinweis: § 17 Abs. 10 BNatSchG gilt stillschweigend sowohl für genehmigungsfreie als auch für genehmigungspflichtige Eingriffe	
§ 6 Abs. 5 S. 1 HS. 1 LG 2007 Schriftformerfordernis für genehmigungs- und anzeigefreie Verfahren	§ 17 Abs. 3 S. 2 BNatSchG 2010	Keine	
§ 6 Abs. 5 S. 1 HS. 2 LG 2007 Anspruch der ULB auf erforderliche Angaben durch dem Verursacher des genehmigungsfreien Eingriffs	§ 17 Abs. 3 S. 4 BNatSchG 2010	Umfassende Ermächtigung der zuständigen Behörde zu erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen	
§ 6 Abs. 5 S. 2 LG 2007 Einvernehmen mit Forstbehörden bei Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen und Schmuckreisigkulturen	§ 17 Abs. 3 S. 1 BNatSchG 2010	Alleinzuständigkeit der Naturschutzbehörde, Wegfall Einvernehmensregelung	Hinweis: im Fall anzeigefreier Verfahren keine mit § 17 Abs. 1 BNatSchG 2010 vergleichbare Öffnungsklausel für weitergehende Beteiligung sonstiger Behörden
§ 6 Abs. 6 LG 2007 Reaktion auf Eingriffe ohne erforderliche behördliche Gestattung (Wiederherstellung, Kompensation, Eingriffsuntersagung)	§ 17 Abs. 8 BNatSchG 2010	Weitgehend inhaltsgleich, neu: Untersagung des Eingriffs als Soll-Vorschrift (bisläng: „Kann-Regelung“), Hinweis auf Haftung für Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG	
§ 6 Abs. 7 LG 2007 Verfahren bei UVP-pflichtigen Eingriffen	§ 17 Abs. 10 BNatSchG 2010	Keine	
	§ 17 Abs. 9 BNatSchG 2010	Pflicht zur Anzeige der Beendigung eines Eingriffs, Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Ermessen; temporäre Kompensationsmaßnahmen (vgl. auch oben die Ausführungen zu § 4a Abs. 5 LG 2007)	
§ 6 Abs. 8 LG 2007 Kompensationsflächenverzeichnis	§ 17 Abs. 6 BNatSchG 2010	Weitgehend inhaltsgleich, neu: Pflicht zur Erfassung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen bislang nur bestimmte Flächen	Problem: § 17 Abs. 11 BNatSchG 2010 ermächtigt nur die Landesregierungen zur <u>untergesetzlichen</u> Konkretisierung des Kompensationsflächenverzeichnisses, keine Öffnungsklausel zur Fortgeltung bestehender gesetzlicher Regelungen
§ 7 LG Entschädigung	§ 68 BNatSchG 2010		Hinweis: keine Fortgeltung Landesrecht, die „Öffnungsklausel“ für Entschädigung von Landwirten nach Maßgabe von Landesrecht in § 68 BNatSchG 2010 greift nur bei besonderer Regelung im LG
§ 21 BNatSchG 2007 Verhältnis zum	§ 18 BNatSchG 2010	Keine	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
Baurecht			
§ 21a BNatSchG 2007 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Haftung für Biodiversitätsschäden)	§ 19 BNatSchG 2010	Keine	
Zuständigkeit Landschaftsbehörde, Beiräte, Landschaftswacht, Naturschutzverbände			
§ 8 LG 2007 Landschaftsbehörden	Fortgeltung § 8 LG 2007		Art. 84 GG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010
§ 9 Abs. 1 LG 2007 Aufgaben Landschaftsbehörden	§ 3 Abs. 2 BNatSchG 2010	Keine	
§ 9 LG 2007 Zuständigkeit der ULB	Fortgeltung § 9 LG 2007		Art. 84 GG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010
§ 9 Abs. 2 S. 1 LG 2007, § 6 Abs. 2 S. 1 BNatSchG 2007 Unterstützung Naturschutzziele durch andere Behörden	§ 2 Abs. 2 BNatSchG 2010		
§ 9 Abs. 2 S. 2 LG 2007, § 6 Abs. 2 S. 2 BNatSchG 2007 Beteiligung der Naturschutzbehörden durch andere Behörden	§ 3 Abs. 5 S. 1 BNatSchG 2010		
§ 9 Abs. 3 LG 2007 Beteiligung anderer Behörden durch Naturschutzbehörden	§ 3 Abs. 5 S. 2 BNatSchG 2010		
§ 9 Abs. 4 LG 2007 frühzeitiger Austausch mit Betroffenen	§ 3 Abs. 6 BNatSchG 2010		
	§ 3 Abs. 4 BNatSchG 2010 Beauftragung Dritter mit Ausführung landschaftspflegerischer Maßnahmen	bundesrechtliche Vorschrift zugunsten land-, forstwirtschaftlicher Betriebe, Landschaftspflegerverbände, Naturschutzverbände	
	§ 3 Abs. 7 BNatSchG 2010 Wahrnehmung von Aufgaben durch Gemeinden nur nach Übertragung durch Landesrecht		
§ 10 LG 2007 Untersuchungsrecht	Fortgeltung § 10 LG 2007		Öffnungsklausel in § 65 BNatSchG 2010
§ 11 LG 2007 Beiräte	Fortgeltung § 11 LG 2007		Art. 84 GG als Aspekt des Verfahrens oder auf Grund stillschweigender Regelungslücke im BNatSchG 2010
§ 11a LG 2007 Biologische Stationen:	Fortgeltung § 11a LG 2007		Regelungslücke im BNatSchG 2010
§ 12 Abs. 1, Abs. 2 LG 2007 Voraussetzungen/Verfahren für die Anerkennung von Vereinen	§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz		Hinweis: „Altanerkennungen“ von Vereinen auf der Grundlage von § 12 LG 2007/§ 59 BNatSchG 2007 gelten gem. § 74 Abs. 3 BNatSchG 2010 fort
§ 12 Abs. 3 Nr. 1-4 und Nr. 6-7 LG 2007 Beteiligungspflichtige Verfahren	§ 63 BNatSchG 2010	Erweiterung: Beteiligung auch an Befreiung von Biosphärenreservaten, nationalen Naturmonumenten, an Befreiungsentscheidungen die in einer anderen Entscheidung „konzentriert“ werden	
§ 12 Abs. 3 Nr. 5 LG 2007 Beteiligung an wasserrechtlichen Genehmigungen	Fortgeltung		Öffnungsklausel in § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG 2010
§ 12 a LG Modalitäten der Verbände-beteiligung	Fortgeltung		Öffnungsklausel in § 63 Abs. 3 BNatSchG 2010
§ 12 b LG Rechtsbehelfe von Vereinen	§ 64 BNatSchG 2010	neu: Verbandsklage auch - bei Befreiungen vom Schutz von Biosphärenreservaten und nationalen Naturmonumenten - bei Befreiungsentscheidungen, die in einer anderen	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		Entscheidung konzentriert werden	
§ 13 LG 2007 Landschaftswacht	Fortgeltung § 13 LG 2007		Regelungslücke im Bundesrecht, Art. 72 Abs. 1 GG
§ 14 LG 2007 LANUV	Fortgeltung § 14 LG 2007		Art. 84 GG Zuständigkeitsregelung
Landschaftsplanung (1)			
	§ 8 BNatSchG 2010 Allgemeiner Grundsatz Landschaftsplanung	Klarstellung der Grenzen für Abweichungsgesetze der Länder im Bereich Landschaftsplanung	
§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 LG 2007 – Aufstellungspflicht Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan	§ 10 Abs. 2 BNatSchG 2010	Aufstellung von - Landschaftsprogrammen: nur noch fakultativ - Landschaftsrahmenplänen: (nur noch) obligatorisch, sofern kein Landschaftsprogramm vorliegt	
§ 15 Abs. 1 S. 1 HS. 1 LG 2007 Zuständigkeit für Landschaftsprogramm	Fortgeltung § 15 Abs. 1 S. 1 HS. 1 LG 2007		Art. 84 GG bzw. Öffnungsklausel in § 10 Abs. 4 BNatSchG 2010
§ 15 Abs. 1 S. 1, HS. 2 LG 2007 Gegenstand Landschaftsprogramm	§ 10 Abs. 1 S. 1 HS. 1 BNatSchG 2010	Geringfügig modifiziert: Gegenstand sind nunmehr auch „Maßnahmen“	
§ 15 Abs. 1 S. 2 LG 2007 Integration des Landschaftsprogramms in den LEP unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen	§ 10 Abs. 3 BNatSchG 2010		
	§ 10 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010	Beachtung der Ziele/Berücksichtigung der Raumordnung bei Aufstellung des Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne	
§ 15 Abs. 2 HS. 1 LG 2007 Gegenstand Landschaftsrahmenplan	§ 10 Abs. 1 HS. 2 BNatSchG 2010		
§ 15 Abs. 2 HS. 1 LG 2007 Integration der regionalen Naturschutzbelange in den Regionalplan unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen	§ 10 Abs. 3 BNatSchG 2010		
§ 15 Abs. 2 HS. 2 LG 2007 Gebietsentwicklungsplan fungiert als Landschaftsrahmenplan	Fortgeltung § 15 Abs. 2 HS. 2 LG 2007		Öffnungsklausel in § 10 Abs. 4 BNatSchG 2010
§ 15a Abs. 1 LG 2007 Inhalt Landschaftsprogramm	§ 9 Abs. 3 BNatSchG 2010	Erweiterung um Maßnahmen ... - Nr. 4 a) zur Vermeidung, Minderung, Beseitigung von Beeinträchtigungen - Nr. 4 c) Flächen zur Kompensation und zum Einsatz Fördermittel - Nr. 4 g) Erhaltung, Entwicklung von Freiräumen	Anmerkung: anders als beim örtlichen Landschaftsplan keine Öffnungsklausel für anders lautende Inhalte (vgl. § 10 Abs. 3 mit § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010)
§ 15 a Abs. 2 S. 1 LG 2007 Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege als Grundlage für Landschaftsprogramm, Zuständigkeit, Aufstellungsverfahren	Fortgeltung § 15 a Abs. 2 S. 1 LG 2007		Öffnungsklausel in § 10 Abs. 4 BNatSchG 2010
§ 15 a Abs. 2 S. 2 LG 2007 Inhalt Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan	§ 9 Abs. 3 BNatSchG 2010	Neu: komplexere Anforderungen an den Inhalt, vgl. insbesondere § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, der u.a. Klimabelange, Freiraumschutz, Fördermitteleinsatz hervorhebt	Anmerkung: anders als beim örtlichen Landschaftsplan keine Öffnungsklausel für anders lautende Inhalte (vgl. § 10 Abs. 3 BNatSchG 2010 im Unterschied zu § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010)
§ 16 Abs. 1 S. 1 LG 2007 Gegenstand Landschaftsplan	§ 11 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG 2010	Neu: Optionaler Grünordnungsplan für Teile des Gemeindegebietes	
§ 16 Abs. 1 S. 2 LG 2007 Abwägung der Naturschutzziele und Grundsätze - untereinander und - gegen die sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der örtlichen Landschaftsplanung	Str. (siehe Spalte 4 sowie unten Anmerkungen zu § 16 Abs. 1 S. 3 LG 2007) Position Landesbüro der Naturschutzverbände (1) Fortgeltung § 16 Abs. 1 S. 2 LG	Position Landesbüro der Naturschutzverbände (1) soweit Fortgeltung des § 16 Abs. 1 S. 2 LG 2007 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich: keine inhaltliche	MUNLV: Fortgeltung § 16 Abs. 1 S. 2 LG 2007, darüber hinaus keine Pflicht zur Landschaftsplanung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich Position Landesbüro der

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
	<p>2007, soweit der Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als rechtsverbindliche Satzung erfolgt</p> <p>(2) Im Übrigen: § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010, soweit der Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Innenbereich erfolgt</p>	<p>Änderung/Abwägung auch gegen naturschutzexterne Belange</p> <p>(2) Im Übrigen: Geltung des § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010 - Keine Abwägung gegen naturschutzexterne Belange</p>	<p>Naturschutzverbände</p> <p>(1) Fortgeltung des § 16 Abs. 1 S. 2 BNatSchG im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als Teilaspekt der Öffnungsklausel für abweichende Verbindlichkeit in § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010</p> <p>(2) Im Übrigen: Geltung des § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010, sofern ein Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Innenbereich erforderlich ist, vgl. unten Anmerkung zu § 16 Abs. 1 S. 3 LG 2007</p>
<p>§ 16 Abs. 1 S. 3 LG 2007 räumliche Beschränkung des örtlichen Landschaftsplans auf den bauplanungsrechtlichen Außenbereich</p>	<p>Str. (siehe Spalte 4) Position Landesbüro Naturschutzverbände</p> <p>(1) Fortgeltung § 16 Abs. 1 S. 3 LG 2007, soweit der Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als rechtsverbindliche Satzung erfolgt</p> <p>(2) Im Übrigen: Geltung § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010, soweit der Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Innenbereich erforderlich ist</p>	<p>Str. (siehe Spalte 4) Position Landesbüro Naturschutzverbände</p> <p>(1) Keine Änderung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich</p> <p>(2) Im Übrigen - Neu: Pflicht zur Aufstellung eines (nicht verbindlichen) Landschaftsplans im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach Maßgabe der fachlichen Erforderlichkeit im Sinne des § 11 Abs. 2 BNatSchG 2010</p>	<p>MUNLV: Fortgeltung § 16 Abs. 1 S. 3 LG 2007, darüber hinaus keine Pflicht zur Landschaftsplanung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich</p> <p>Position Landesbüro Naturschutzverbände</p> <p>(1) Fortgeltung § 16 Abs. 1 S. 3 LG 2007 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist ein notwendiger Teilaspekt der Öffnungsklausel für abweichende Verbindlichkeit in § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 (hier: Vermeidung einer Kollision verbindlicher B-Plan/verbindlicher Landschaftsplan)</p> <p>(2) Im Übrigen: Geltung des § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010, denn im BNatSchG ist keine Öffnungsklausel für eine generelle räumliche Beschränkungen der örtlichen Landschaftsplanung vorgesehen, arg. ex § 8 BNatSchG 2010, arg. ex § 11 Abs. 3 BNatSchG 2010</p>
<p>§ 16 Abs. 1 S. 4 LG 2007</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option zu verbindlichen Festsetzungen im baulichen Innenbereich, wenn über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Naturschutzmaßnahmen erforderlich sind; - Unzulässigkeit der Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen 	<p>Fortgeltung § 16 Abs. 1 S. 4 LG 2007</p>		<p>Öffnungsklausel für abweichende Inhalte/abweichende Verbindlichkeit in § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 (Berghoff/Steg, NuR 2010, S. 17)</p>
<p>§ 16 Abs. 2 S. 1 LG 2007 Zuständigkeit</p>	<p>Fortgeltung § 16 Abs. 2 S. 1 LG 2007</p>		<p>Art. 84 GG bzw. Öffnungsklausel in § 11 Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>§ 16 Abs. 2 S. 2 LG 2007 Beachtung der Raumordnungsziele</p>	<p>§ 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010</p>	<p>Modifikation (eigentlich: Klarstellung der Rechtslage nach dem ROG): Beachtung der Ziele der Raumordnung und (neu) Berücksichtigung der Grundsätze</p>	
<p>§ 16 Abs. 2 S. 3 LG 2007 Pflicht zur Beachtung sonstiger Fachplanungen</p>	<p>Str. (siehe Spalte 4 sowie oben zu § 16 Abs. 1 S. 3) Position Landesbüro Naturschutzverbände</p> <p>(1) Fortgeltung § 16 Abs. 2 S. 3 LG 2007, soweit der Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Außenbereich als rechtsverbindliche Satzung erfolgt</p>	<p>Position Landesbüro Naturschutzverbände</p> <p>(1) soweit Fortgeltung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich: keine inhaltliche Änderung</p> <p>(2) soweit Geltung § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (bei Erforderlichkeit eines gutachterlichen</p>	<p>Position Landesbüro Naturschutzverbände</p> <p>(1) Fortgeltung als Teilaspekt der Öffnungsklausel für abweichende Verbindlichkeit in § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 (Vermeidung von Kollisionen mit anderen Fachplanungen)</p> <p>(2) Im Übrigen: Geltung des § 11</p>

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
	(2) Im Übrigen: § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010, soweit ein Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Innenbereich erforderlich ist	Landschaftsplans im bauplanungsrechtlichen Innenbereich: Beachtung/Berücksichtigung anderer Planungen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010 (nur) insoweit, als sie als Ziele/Grundsätze in die Raumordnung integriert wurden	Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010, denn im BNatSchG ist keine Öffnungsklausel für eine generelle Beachtlichkeit andere Fachplanungen vorgesehen, arg. ex § 8 BNatSchG 2010, arg. ex § 11 Abs. 3 BNatSchG 2010 a.A.: MUNLV – Fortgeltung § 16 Abs. 2 S. 3 LG 2007 - darüber hinaus keine Geltung § 16 Abs. 2 S. 3 BNatSchG 2010 mangels Pflicht zur Landschaftsplanung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich
§ 16 Abs. 2 S. 4 LG 2007 Verbindlichkeit des Landschaftsplans: Verweis auf §§ 33 ff. LG 2007	Fortgeltung § 16 Abs. 2 S. 4 LG 2007 – <i>beachte aber oben die Ausführungen zu § 16 Abs. 1 S. 3 LG 2007; der Verweis auf die Schutzkategorien der § 33 ff. LG 2007 wird teilweise ersetzt durch Bundesrecht, vgl. unten insbesondere die Ausführungen zu § 34 LG 2007</i>		§ 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010
§ 16 Abs. 3 LG 2007 Option für mehrere Landschaftspläne für Kreisgebiet	Fortgeltung § 16 Abs. 3 LG 2007		§ 10 Abs. 4 BNatSchG 2010
§ 16 Abs. 4 LG 2007 Inhalt	Fortgeltung [vgl. auch die Anmerkungen zu §§ 25, 26, 33 LG 2007]		Öffnungsklausel für abweichende Inhalte in § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG, auch wenn es sich um geringere Standards im Vergleich zu Vorgaben § 9 BNatSchG handelt, vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/12274, S. 53 f.
§ 17 LG 2007 SUP bei der Landschaftsplanung	Fortgeltung § 17 LG 2007		Öffnungsklausel in § 19a UVPG
§ 18 Abs. 1 LG 2007 Entwicklungsziele und Biotopverbund als Inhalte des Landschaftsplans	Fortgeltung § 18 Abs. 1 LG 2007		Öffnungsklausel für abweichende Inhalte des Landschaftsplans in § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010
Gebietsschutz (1): Schutzvoraussetzungen, Schutzkategorien			
	§ 20 Abs. 2 BNatSchG 2010	Neu: Allgemeiner Grundsatz zum Gebietsschutz, abweichungsfeste Vorgabe bestimmter Schutzgebietskategorien für die Länder	
§ 22 Abs. 1 BNatSchG 2007 [Anmerkung: Rahmenregelung, im LG NRW nur teilweise durch § 2 Abs. 2 S. 3 LG, § 26 LG 2007 umgesetzt]	§ 22 Abs. 1 S. 1 BNatSchG 2010 – Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Schutzzerklärung	Neu (für NRW): Einführung des Oberbegriffs der „Schutzerklärung“ für die hoheitliche Festlegung eines bestimmten Schutzgegenstandes, -zwecks sowie von Ge- und Verbote/erforderlichen Pflege-, Entwicklungsmaßnahmen; keine Modifikation des NRW-Unterschutzstellungsverfahrens per Landschaftsplan/Verordnung bzw. der festzusetzenden Inhalte	
§ 19 S. 1 LG 2007 Festsetzung von Schutzgebieten durch Landschaftsplan	Fortgeltung § 19 S. 1 LG 2007		Öffnungsklauseln in § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG und § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 19 S. 2 LG 2007 Gegenstand der Festsetzung von Schutzgebieten per Landschaftsplan	§ 22 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BNatSchG 2010	Generelle Option zur Zonierung und zum Umgebungsschutz, unabhängig von der Schutzkategorie (bislang NRW: nur für NSG und Naturdenkmal)	
§ 20 LG 2007 Naturschutzgebiete, Schutzvoraussetzungen	§ 23 Abs. 1 BNatSchG 2010	Keine inhaltliche Modifikation: „erdgeschichtliche Gründe“ werden zwar nicht mehr besonders genannt, sind aber begrifflich von den „wissenschaftlichen und landeskundlichen, vor allem von naturgeschichtlichen Gründen“ i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 mit umfasst, vgl. Meßerschmidt, Loseblattsammlung BNatSchG, § 23,	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		Rdn. 46.	
§ 21 LG 2007 Landschaftsschutzgebiete, Schutzvoraussetzungen	§ 26 Abs. 1 BNatSchG 2010	Modifiziert: Schutzzweck durch § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010 erweitert um Lebensstätten und Biotope (ausdrückliche Klarstellung der bisherigen Rechtslage) Beachte: § 22 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BNatSchG 2010 Generelle Option zur Zonierung und zum Umgebungsschutz, unabhängig von der Schutzkategorie (bislang NRW: nur für NSG und Naturdenkmal)	
§ 22 LG 2007 Naturdenkmale	§ 28 Abs. 1 BNatSchG 2010	Modifiziert: erdgeschichtliche Gründe nicht mehr ausdrücklich genannt, aber mit enthalten (vgl. oben § 20 LG 2007)	
§ 23 LG 2007 Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 Abs. 1 BNatSchG 2010	§ 29 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG 2010 Schutzgrund kann auch die Bedeutung eines Landschaftsbestandteils als Lebensstätte sein [Anmerkung: dieser Schutzzweck war bereits im BNatSchG 2007 enthalten, ist aber im LG 2007 nicht verankert worden] Beachte: gem. § 22 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BNatSchG 2010 generelle Option zur Zonierung und zum Umgebungsschutz, unabhängig von der Schutzkategorie (bislang NRW: nur für NSG und Naturdenkmal)	
§ 24 LG 2007 Zweckbestimmung für Brachflächen	Fortgeltung § 24 LG 2007		Fortgeltung gem. § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 (Öffnungsklausel für abweichende Inhalte des Landschaftsplans) <i>Vgl. aber unten Anmerkung zu § 34 Abs. 6 LG 2007.</i>
§ 25 LG 2007 Einvernehmen mit Landesbetrieb Forst bei bestimmten forstlichen Festsetzungen in NSG/GLB Landschaftsplan	Fortgeltung § 25 LG 2007		Öffnungsklausel des § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 für landesrechtliche Regelungen der Inhalte des Landschaftsplans, Beachte: Ermächtigung zu forstlichen Festsetzungen in Schutzgebieten beruht auf §§ 22 ff. BNatSchG
§ 26 LG 2007 Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan	§ 22 Abs. 1 S. 2 HS 2 BNatSchG 2010: Notwendigkeit der Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 2 und Abs. 3 LG 2007 (bezogen auf das Verfahren - Festsetzung im Wege des Landschaftsplans)		- Beachte: Ermächtigung/Erforderlichkeit für die Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Schutzgebieten ergibt sich aus §§ 22 ff. BNatSchG - Fortgeltung § 26 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 LG 2007 gem. § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG 2010 und § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG (Öffnungsklausel für Verfahren der Unterschutzstellung und für abweichende Inhalte örtl. Landschaftsplan) sowie § 30 Abs. 8 BNatSchG 2010 (Öffnungsklausel für „weiter gehende“ Schutzvorschriften zum gesetzlichen Biotopschutz)
Landschaftsplanung (2): Verfahren			
§ 27 LG 2007 Verfahren der Aufstellung des Landschaftsplans	Fortgeltung § 27 LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (landesrechtl. Zuständigkeit und Verfahren für Aufstellung von

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
			Landschaftsplänen)
§ 27a LG 2007 Beteiligung der Träger öff. Belange an der örtlichen Landschaftsplanung	Fortgeltung § 27a LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (landesrechtl. Zuständigkeit und Verfahren für Aufstellung von Landschaftsplänen)
§ 27 b und LG 2007 Beteiligung der Bürger an der örtlichen Landschaftsplanung	Fortgeltung § 27 b und LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (landesrechtl. Zuständigkeit und Verfahren für Aufstellung von Landschaftsplänen)
§ 28 LG 2007 Anzeige des örtlichen Landschaftsplans	Fortgeltung § 28 LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (landesrechtl. Zuständigkeit und Verfahren für Aufstellung von Landschaftsplänen)
§ 28 a LG 2007 Inkrafttreten des örtlichen Landschaftsplans	Fortgeltung § 28 a LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (landesrechtl. Zuständigkeit und Verfahren für Aufstellung von Landschaftsplänen)
§ 29 Abs. 1 – Abs. 2 LG 2007 Geltung Verfahrensvorschriften auch für Änderung, Neuaufstellung; vereinfachte Änderung	Fortgeltung § 29 Abs. 1 – Abs. 2 LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (landesrechtl. Zuständigkeit und Verfahren für Aufstellung von Landschaftsplänen)
§ 29 Abs. 3 und Abs. 4 LG 2007 teilweises Außerkrafttreten des örtlichen Landschaftsplans bei räumlicher Überlagerung mit Bebauungsplan (temporäre Festsetzungen) bzw. mit FNP	Fortgeltung § 29 Abs. 3 und Abs. 4 LG 2007, vgl. aber Spalte 3 und 4	Position Landesbüro der Naturschutzverbände: (1) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich: Fortgeltung § 29 Abs. 3 und Abs. 4 LG 2007 (2) bei Erforderlichkeit i.S.d. § 11 Abs. 2 BNatSchG 2010: Pflicht zur Aufstellung eines (dann nur gutachterlichen) Landschaftsplans nach Maßgabe der Erforderlichkeit auch im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (vgl. dazu auch oben die Ausführungen zu § 16 Abs. 2 S. 3 LG 2007) Andere Auffassung: MUNLV, Erlass vom 4.2.2010: in NRW kein gutachterlicher Landschaftsplan im bauplanungsrechtlichen Innenbereich.	Position Landesbüro der Naturschutzverbände: (1) Fortgeltung § 29 Abs. 3 und Abs. 4 LG 2007, da die Öffnungsklausel des § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 für landesrechtliche Regelungen der Verbindlichkeit (stillschweigend) auch landesrechtliche Regelungen zur Vermeidung von Kollisionen mit der Bauleitplanung in § 29 Abs. 3 und Abs. 4 LG 2007 gestattet (2) Im Übrigen: Notwendigkeit einer – dann nur gutachterlichen – Landschaftsplanung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach Maßgabe der Erforderlichkeit, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG 2010 a.A.: MUNLV, Erlass vom 4.2.2010
§ 29 Abs. 5 LG 2007 Pflicht zur Neuaufstellung bei Änderung der Ziele der Raumordnung (S. 1), Zuständigkeit (S. 2)	Auffassung Landesbüro der Naturschutzverbände: § 11 Abs. 1 S. 2; Abs. 2 BNatSchG; Fortgeltung der Zuständigkeitsregelung in § 29 Abs. 5 Satz 1 LG 2007 a.A.: MUNLV (Erlass vom 4.2.2010): Fortgeltung § 29 Abs. 5 LG 2007 (siehe 4. Spalte)	Auffassung Naturschutzverbände - Neu: Rechtspflicht zur Neuaufstellung nach Maßgabe der „Erforderlichkeit“ und Beachtlichkeit der Raumordnung ergibt sich unmittelbar aus Bundesrecht (umfasst auch die Anpassung an geänderte Raumordnungsziele) - Zuständigkeit für Anpassungsverlangen verbleibt bei Landesregierung, aber: Kein Ermessen der Landesregierung bzgl. „ob“ des Anpassungsverlangens a.A.: MUNLV (Erlass vom 4.2.2010) - siehe 4. Spalte	Auffassung Naturschutzverbände: Keine Öffnungsklausel für Beachtlichkeit der Raumordnung, Erforderlichkeit der Anpassung an Änderungen im Planungsrahmen gem. § 11 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 BNatSchG 2010 a.A.: MUNLV (Erlass vom 4.2.2010): Öffnungsklausel für Zuständigkeit, Verfahren und Durchführung gem. § 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 umfasst auch § 29 Abs. 5 LG 2007 – ohne Begründung
§ 30 LG 2007 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften	Fortgeltung § 30 LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (Öffnungsklausel)
§ 31 LG 2007 Anzeigeverfahren	Fortgeltung § 31 LG 2007		§ 11 Abs. 5 BNatSchG 2010 (Öffnungsklausel)
§ 32 LG 2007 Experimentierklausel zur Erprobung anderer Inhalte und Mitwirkungsformen, insb. Für Kompensationsmaßnahmen und Flächenpool	Fortgeltung strittig, vgl. Spalte 4)		Auffassung MUNLV (Erlass vom 4.2.2010) Fortgeltung wg. Öffnungsklauseln in § 11 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 BNatSchG – ohne Begründung Bedenken Landesbüro der Naturschutzverbände: § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 enthält eine

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
			Unberührtheitsklausel für „abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschaftsplänen“. § 32 LG 2007 trifft allerdings selbst keine abweichende Regelung des Inhalts durch formelles Gesetz, sondern ermächtigt lediglich die Träger der Landschaftsplanung/die Exekutive zur Gestaltung „neuer Inhalte“ im Einzelfall. Die Anforderungen der Öffnungsklausel werden auf diese Weise nicht erfüllt, § 32 LG 2007 ist damit nichtig.
§ 17 BNatSchG 2007 Zusammenwirken der Länder bei der Planung [<i>Anmerkung: Rahmenregelung, im LG NRW nicht umgesetzt</i>]	§ 12 BNatSchG 2010	Pflicht zum Zusammenwirken der Länder bei der Landschaftsplanung	
Landschaftsplanung (3) Wirkung und Durchführung des Landschaftsplans			
§ 33 Abs. 1 LG 2007 Berücksichtigung der Entwicklungsziele des Landschaftsplans nach § 18 LG 2007	§ 9 Abs. 5 S. 1 BNatSchG 2010	Neu: Pflicht zur Begründung, wenn den Inhalten in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann	
§ 33 Abs. 2 LG 2007 Anordnungen und Maßnahmen zur Kompensation müssen mit der Landschaftsplanung „in Einklang gebracht“ werden			
	§ 9 Abs. 3 S. 2 BNatSchG 2010	Neu: Pflicht zur Berücksichtigung der Verwertbarkeit der Darstellungen für die Raumordnungs- und Bauleitpläne	
	§ 9 Abs. 3 S. 3 BNatSchG 2010	Ermächtigung zum Erlass einer Planzeichenverordnung für Landschaftspläne durch Verordnung des BMU	
	§ 9 Abs. 5 S. 2 BNatSchG 2010	Neu: ausdrückliche Verpflichtung zur Heranziehung der Landschaftspläne u.a. bei UVP, Maßnahmenprogramme	
§ 34 Abs. 1 LG 2007 Wirkung der Schutzausweisung durch Landschaftsplan in Naturschutzgebieten	§ 23 Abs. 2 BNatSchG 2010	Neu: Ermächtigung zum Verbot aller Handlungen, die zu einer Beschädigung führen können (= auch Einwirkungen von außen auf das NSG), in NRW bislang nur: Verbot von beschädigenden Handlungen in Naturschutzgebieten, vgl. auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 6. <i>Anmerkung: diese „Neuerung“ war bereits im BNatSchG 2007 enthalten, ist in NRW aber rahmenrechtswidrig nicht in Landesrecht umgesetzt worden</i>	
§ 34 Abs. 2 LG 2007 Wirkung der Schutzausweisung durch Landschaftsplan in Landschaftsschutzgebieten	§ 26 Abs. 2 BNatSchG 2010		Öffnungsklauseln (§ 11 Abs. 1 S. 4 und § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG 2010) für Landesrecht, soweit das Verfahren der Unterschutzstellung/Verbindlichkeit des Landschaftsplans betroffen sind, vgl. auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 3, 6.
§ 34 Abs. 3 LG 2007 Wirkung der Schutzausweisung durch Landschaftsplan in Naturdenkmälern	§ 28 Abs. 2 BNatSchG 2010	Einschränkung durch Bundesrecht: keine besondere Erstreckung der Schutzwirkungen auf die „geschützte Umgebung“ <i>Anmerkung: Landesrechtliche Abweichungsregelung zur Wahrung bisheriger Standards wünschenswert!</i>	
§ 34 Abs. 4 LG 2007 Wirkung der Schutzausweisung durch	§ 29 Abs. 2 BNatSchG 2010	Neu in § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG: Für den Fall der Bestandsminderung kann	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
Landschaftsplan in geschützten Landschaftsbestandteilen		eine Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen oder zum Ersatzgeld vorgesehen werden	
§ 34 Abs. 4a LG 2007 Option zur Regelung von Ausnahmen von den Verboten nach § 34 Abs. 1 – 4 im Landschaftsplan	§ 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010	keine inhaltliche Änderung, die Zulässigkeit zur Regelung von Ausnahmen ergibt sich auch aus - Festsetzung (nur) der „erforderlichen“ Ge- und Verbote	Keine Fortgeltung mangels besonderer Öffnungsklausel, so i.E. wohl auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 3, ohne Begründung.
§ 34 Abs. 4 b LG 2007 Keine Geltung der Verbote für planerische Festsetzung anderer Fachplanungsbehörden	Entfällt	Bundesrecht sieht keine vergleichbare Geltungsbeschränkung vor, sondern verlangt eine „rechtsverbindliche“ Festsetzung von Schutzgebieten, vgl. § 23 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 26 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 28 Abs. 1 BNatSchG, § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG	Keine Fortgeltung mangels besonderer Öffnungsklausel (so wohl auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 3, ohne Begründung). Anmerkung: zwar enthält § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 eine Öffnungsklausel zur landesrechtlichen Regelung der Verbindlichkeit des Landschaftsplans, im Zusammenhang mit den Schutzgebietsfestsetzungen wird allerdings nicht auf die Schutzgebietsfestsetzungen, die zwingend „verbindlich“ erfolgen müssen.
§ 34 Abs. 4 c S. 1 LG 2007 Unberührtheitsklausel für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht	Entfällt		Keine besondere Öffnungsklausel. Die Regelung kann wohl auch nicht als Konkretisierung der Verbotstatbestände (vgl. z.B. § 24 Abs. 2 S. 1 BNatSchG 2010 „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“) gewertet werden, denn § 22 Abs. 1 BNatSchG 2010 verlangt die Konkretisierung in der „Schutzerklärung“ selbst. Gegen eine Fortgeltung wohl auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 3, ohne Begründung).
§ 34 Abs. 4 c S. 2 LG 2007 Pflicht zur nachträglichen Anzeige von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr	Fortgeltung § 34 Abs. 4 c S. 2 LG 2007		Fortgeltung als Verfahrensregelung gem. Art. 84 GG bzw. § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010. a.A. (ohne Begründung) wohl MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 3, 6.
§ 34 Abs. 5 LG 2007 Zuständigkeit für Schutzgebietsbetreuung	Fortgeltung § 34 Abs. 5 LG 2007		Öffnungsklausel § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010, a.A. (ohne Begründung) wohl MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 3, 6.
§ 34 Abs. 6 LG 2007 Verbot widersprechender Grundstücksnutzungen auf Brachflächen i.S.d. § 24 LG 2007	Fortgeltung § 34 Abs. 6 LG 2007 ungewiss		Pro Fortgeltung: § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG - Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelung des Inhalts und der Rechtsverbindlichkeit von Landschaftsplänen, § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010, a.A. (ohne Begründung) wohl MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 3, 6.
§ 35 Abs. 1 LG 2007 Beachtlichkeit von Zweckbestimmungen für Brachflächen bei forstlichen Bewirtschaftungs(planungen)	Fortgeltung § 35 Abs. 1 LG 2007 ungewiss (siehe Spalte 4)	Im Fall der Nichtigkeit des § 35 Abs. 1 LG 2007: Standardabsenkung, denn bundesrechtlich ist keine vergleichbare Beachtlichkeit von Zweckbestimmungen für Brachflächen bei forstliche Nutzungen vorgesehen	Pro Fortgeltung § 35 Abs. 1 LG 2007: Öffnungsklausel für eine landesrechtliche Regelung des Inhalts und der Rechtsverbindlichkeit von Landschaftsplänen, § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010. Kontra Fortgeltung § 35 Abs. 2 LG

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
			2007: abschließende Regelung der Bedeutung der Landschaftsplanung für andere Planungen und Verwaltungsverfahren durch § 9 Abs. 5 BNatSchG.
§ 35 Abs. 2 LG 2007 Zuständigkeit Landesbetrieb Wald und Holz	Fortgeltung § 35 Abs. 2 LG 2007		Öffnungsklausel in § 11 Abs. 5 BNatSchG
§ 36 Abs. 1 LG 2007 Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen im Landschaftsplan	Fortgeltung § 36 Abs. 1 LG 2007		Öffnungsklausel in § 11 Abs. 5 BNatSchG 2010
§ 36 Abs. 2 LG 2007 Vorrang für vertragliche Regelungen bei der Durchführung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen des Landschaftsplans	Fortgeltung § 36 Abs. 2 LG 2007 ungewiss (bei Nichtigkeit § 36 Abs. 2 LG 2007: Geltung der bloßen Prüfpflicht für Vertragsnaturschutz in § 3 Abs. 3 BNatSchG 2010 (vgl. Anmerkung Spalte 4))	Im Fall der Geltung des § 3 Abs. 3 BNatSchG : bloße Prüfpflicht statt generellem Vorrang für Vertragsnaturschutz bei Durchführung des Landschaftsplans	Auffassung MUNLV (Erlass vom 04.02.2010, S. 3 f.): uneingeschränkte Fortgeltung des gesamten § 36 LG 2007 über die Öffnungsklausel für die „Durchführung“ von Landschaftsplänen in § 11 Abs. 5 BNatSchG, ohne weitere Begründung Bedenken Landesbüro: keine Fortgeltung des § 36 Abs. 2 LG 2007 auf Grund der Systematik des BNatSchG 2010 - § 3 Abs. 3 BNatSchG enthält die Spezialregelung des BNatSchG 2010 zum Vertragsnaturschutz (bloße Prüfpflicht, kein Vorrang), die Regelung enthält keine Öffnungsklausel - vor dem Hintergrund dieser Spezialregelung gestattet die Öffnungsklausel in § 11 Abs. 5 BNatSchG nur solche Durchführungsregelungen, die keinen generellen Vorrang für den Vertragsnaturschutz vorsehen.
§ 36 Abs. 3 LG 2007 Durchführung Bodenordnungsverfahren, Verwaltungsverfahren zur Umsetzung von Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	Fortgeltung § 36 Abs. 3 LG 2007		Öffnungsklausel zur Durchführung von Landschaftsplänen
§ 36 a LG 2007 Vorkaufsrecht	Geltung Bundesrecht ungewiss, s. Spalte 4 § 36 a LG oder § 36 a LG i.V.m. § 66 BNatSchG 2010	§ 66 BNatSchG sieht ein Vorkaufsrecht der Länder nicht nur für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile vor, sondern auch für oberirdische Gewässer, für einstweilig sichergestellte Gebiete, für nationale Naturmonumente, Naturdenkmale, für Nationalparke und für einstweilig sichergestellt Gebiet vor und enthält zudem andere Ausübungsmodalitäten (z.B. im Fall Ausschlussregelungen bei Veräußerungen an Verwandte)	Geltung ungewiss: Var. 1: alleinige Fortgeltung § 36 a LG NRW wegen der Unberührtheitsklausel für „abweichende Vorschriften der Länder“ Var. 2: Erweiterung von § 36 a LG durch § 66 BNatSchG 2010, Problem: Rechtsunsicherheiten bei den Ausübungsmodalitäten
§ 37 LG 2007 Zuständigkeit für Durchführung von Landschaftsplanfestsetzungen	Fortgeltung § 37 LG 2007		Öffnungsklausel zur Durchführung von Landschaftsplänen
§ 38 LG 2007 Verpflichtung von Grundstückseigentümern zur Durchführung von Landschaftsplanfestsetzungen	Fortgeltung § 38 LG 2007 ungewiss		Öffnungsklausel zur Durchführung von Landschaftsplänen in § 11 Abs. 5 BNatSchG 2010, Öffnungsklausel für „weiter gehende“ Regelungen von Duldungspflichten durch die Länder in § 65 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010
§ 39 LG 2007 Allgemeine Duldungspflicht	§ 65 Abs. 1 BNatSchG 2010		

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
§ 40 LG 2007 Besonderes Duldungsverhältnis	Fortgeltung § 40 LG 2007		Öffnungsklausel für „weiter gehende“ Regelungen von Duldungspflichten durch die Länder in § 65 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010
§ 41 LG 2007 Maßnahmen der Bodenordnung zur Verwirklichung des Landschaftsplans	Fortgeltung § 41 LG 2007		Öffnungsklausel zur Durchführung von Landschaftsplänen, § 11 Abs. 5 BNatSchG 2010
Schutzausweisungen durch Verordnung			
§ 42 a Abs. 1 S. 1 LG 2007 Schutzgebietsausweisung durch Verordnung der HLB im Außenbereich, wenn kein Landschaftsplan vorliegt	Fortgeltung § 42 a Abs. 1 S. 1 LG 2007		Öffnungsklausel für Verfahren und Zuständigkeit der Unterschutzstellung, § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG 2010
§ 42 a Abs. 1 S. 2 LG 2007: entsprechende Geltung der §§ 19 – 23 LG 2007 (Schutzgegenstand, Schutzzweck, notwendige Verbote für NSG, LSG, Naturdenkm., GLB) auch im Fall der Unterschutzstellung durch Verordnung	§ 42 a Abs. 1 S. 2 LG 2007 i.V.m. Bundesrecht bzw. i.V.m. den fortgeltenden LG-Vorschriften zum Gebietsschutz <i>sinngemäß lautet die ab dem 1.3.2010 geltende Regelung also: „die § 19 S. 1 LG, § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 1 BNatSchG, § 26 Abs. 1 BNatSchG, § 28 Abs. 1 BNatSchG, § 29 Abs. 1 BNatSchG gelten entsprechend“</i>	Problem: Regelungslücke bezogen auf Biosphärenreservaten und Nationalen Naturmonumenten (siehe Spalte 4) Beachte: gem. § 22 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BNatSchG Generelle Option zur Zonierung und zum Umgebungsschutz , unabhängig von der Schutzkategorie (bisläng NRW: nur für NSG und Naturdenkmal)	<ul style="list-style-type: none"> - Fortgeltung § 42 a Abs. 1 S. 2 LG 2007 soweit auf das Verfahren der Unterschutzstellung (durch Verordnung) bezogen - der Verweis auf die §§ 19 – 23 LG wird teilweise durch die korrespondierenden BNatSchG 2010 -Regelungen verdrängt - Anmerkung: Keine Geltung des Verfahrens nach § 42 a LG für die (neuen) Schutzgebietstypen „nationales Naturdenkmal“ i.S.d. § 24 Abs. 2 BNatSchG 2010 bzw. für Biosphärenreservate i.S.d. § 25 BNatSchG 2010 angewandt werden. die Verfahrensregelung in § 42a LG 2007 gilt nach Sinn und Zweck ausschließlich für die in der Vorschrift aufgelisteten Schutzgebietstypen (kein Verweis auf Nationalparke).
§ 42 a Abs. 1 S. 3 LG 2007: bei Unterschutzstellung durch Verordnung: Beachtlichkeit von FNP-Darstellungen, die den Zielen der Raumordnung entsprechen	Entfällt ersatzlos (str., vgl. Spalte 4)	In der Sache keine wesentliche Änderung, denn auch ohne § 42a Abs. 1 S. 3 LG 2007 gilt: <ul style="list-style-type: none"> - § 7 BauGB: Pflicht zur Anpassung der Schutzgebietsausweisung an den FNP - § 4 ROG: Bindung der Schutzgebietsausweisung an Ziele der Raumordnung, soweit die zuständige Behörde jeweils an FNP/Zielfestlegung beteiligt wurde und sie nicht widersprochen hat 	Auffassung Landesbüro: keine vergleichbare Regelung im BNatSchG enthalten und keine Öffnungsklausel für Inhalt bzw. Modifikation der Rechtsverbindlichkeit der Schutzzerklärung vorgesehen MUNLV (Erlass vom 4.2.2010, S. 6): Fortgeltung
§ 42 a Abs. 1 S. 4, S. 5 LG 2007 bei Unterschutzstellung durch die HLB: Option zur Erstreckung der Verordnung auf Flächen im Bereich eines B-Planes mit Naturschutzfestsetzungen bzw. im Bereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB (vgl. auch § 42a Abs. 2 LG 2007 – Zuständigkeit/Verfahren im Innenbereich durch ULB)	Fortgeltung § 42 a Abs. 1 S. 4, S. 5 LG 2007 (vgl. aber Spalte 4)		Fortgeltung als Teilaspekt der Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010, vgl. auch MUNLV (Erlass vom 4.2.2010, S. 6) Bedenken Landesbüro: §§ 22 ff. BNatSchG 2010 gehen stillschweigend von einer einheitlichen Unterschutzstellung eines Gebietes durch eine (einzige) Schutzzerklärung aus, während das Verfahren in §§ 42 Abs. 2 und Abs. 2 LG 2007 zu einer Zweiteilung auf zwei Verordnungen jeweils für in Innen- und Außenbereich führt.
§ 42 a Abs. 1 S. 6 LG 2007 Außerkrafttreten der Ausweisungen durch Verordnung, sobald ein Landschaftsplan	Fortgeltung § 42 a Abs. 1 S. 6 LG 2007 (vgl. aber die Bedenken in Spalte 4)		Fortgeltung, Öffnungsklausel für landesrechtliche Regelung Verbindlichkeit des Landschaftsplans

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
in Kraft tritt			gem. § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG sowie für das Verfahren der Unterschutzstellung gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG, vgl. auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 6.
§ 42 a Abs. 1 S. 7, S. 8 LG 2007 Keine Sperrwirkung von Schutzgebietsverordnungen gegenüber widersprechenden Flächennutzungsplänen bei Inaussichtstellen der Aufhebung der Schutzgebietsfestsetzungen; Einbindung Naturschutzverbände	Fortgeltung § 42 a Abs. 1 S. 7, S. 8 LG 2007		Öffnungsklausel für Verfahrensregelungen in § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010, Öffnungsklausel für weiter gehende Verbandsmitwirkung in § 63 Abs. 3 BNatSchG 2010
§ 42 a Abs. 2 LG 2007 Schutzgebietsausweisung durch Verordnung der Unteren Landschaftsbehörde im bauplanungsrechtlichen Innenbereich/innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortteile	Fortgeltung § 42 a Abs. 2 LG 2007 (vgl. auch oben die Anmerkungen zu § 42 a Abs. 1 S. 4, S. 5 LG 2007)		Öffnungsklausel für Verfahren und Zuständigkeit der Unterschutzstellung, § 22 Abs. 2 S. 1 BNatSchG 2010
§ 42 a Abs. 3 LG 2007 Wirkung der Schutzgebietsausweisung durch Verordnung: entsprechende Geltung des § 34 LG	Fortgeltung der Verweisregelung in § 42 a Abs. 3 LG 2007, soweit § 34 LG seinerseits fort gilt (vgl. dazu oben die Anmerkungen zu § 34 LG 2007)		
§ 42a Abs. 4 LG 2007 Beachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern bei der Unterschutzstellung durch Verordnung	Fortgeltung § 42a Abs. 4 LG 2007		Öffnungsklausel in § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 42 b LG 2007 Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen vor Erlass/Änderung einer Verordnung	Fortgeltung § 42 b LG 2007		Öffnungsklausel § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010 bzw. Zuständigkeits- und Organisationsregelung
§ 42 c LG 2007 Öffentliche Auslegung und Anhörung bei Unterschutzstellung durch Verordnung	Fortgeltung § 42 c LG 2007		Öffnungsklausel § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 42 d LG 2007 Abgrenzung geschützter Flächen bei Schutz durch Verordnung	§ 22 Abs. 4 BNatSchG 2010 i.V.m. § 42 d LG 2007		Öffnungsklausel für Form und Verfahren gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 42 e Abs. 1 LG 2007 Einstweilige Sicherstellung von - NSG, - LSG, - GLB - Naturdenkmal [gilt für Verordnung und Landschaftsplan] durch HLB, ggf. ULB für höchstens 4 Jahre	§ 22 Abs. 3 BNatSchG 2010 (bezogen auf die Sicherstellungsvoraussetzungen, -dauer, Verbote) i.V.m. § 42 e LG 2007 (bezogen auf Zuständigkeit und Verfahren, § 42 e S. 3, 42d LG)	Neu: ausdrückliche Verpflichtung zur Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung bei Wegfall der Sicherstellungsvoraussetzungen (im LG 2007 nur stillschweigend) Neu: durch § 22 Abs. 3 BNatSchG Erweiterung der Option zur einstweiligen Sicherstellung auf die Schutzgebietskategorien - Nationalparke - Nationale Naturmonumente - Biosphärenreservate Neu: Modifikation der zeitlichen Begrenzung durch § 22 Abs. 3 S. 1 und 2 BNatSchG auf zwei Jahre mit der Option zu einmaliger Verlängerung um bis zu zwei Jahre (vgl. dazu auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 6)	Fortgeltung (nur) der landesrechtlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der einstweiligen Sicherstellung gem. § 22 Abs. 3 S. 4 BNatSchG 2010
§ 42 e Abs. 2 LG 2007 Einstweilige Sicherstellung auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans durch die ULB	§ 22 Abs. 3 BNatSchG 2010 i.V.m. § 42 e Abs. 2 LG 2007 (bezogen auf Zuständigkeit der ULB im Geltungsbereich eines Landschaftsplans)	Keine inhaltliche Änderung, denn die Befugnis zur einstweiligen Sicherstellung nach § 42 Abs. 3 gilt räumlich flächendeckend, also auch im Bereich eines rechtsverbindlichen	Fortgeltung der Zuständigkeitsregelung gem. § 22 Abs. 3 S. 4 BNatSchG 2010

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		Landschaftsplans	
§ 22 Abs. 4 S. 2 BNatSchG 2007 Pflicht zur Behemmensherstellung mit BMU und BMVBS bei Erklärung zu Nationalpark/nationalem Naturmonument (unmittelbar geltende Vorschrift)	§ 22 Abs. 5 BNatSchG 2010	- Klarstellung, dass die Pflicht zur Behemmensherstellung auch für Änderungen gilt - Pflicht zur Behemmensherstellung gilt auch bei Erklärung zum nationalen Naturmonument	
§ 42 e Abs. 3 LG 2007 Veränderungssperre für NSG, ND, GLB bei Verordnung (ab Offenlage) und Landschaftsplan (ab Öffentlichkeitsbeteiligung)	Fortgeltung § 42 e Abs. 4 LG 2007		Fortgeltung wegen Regelungslücke im Bundesrecht (so MUNLV, Erlass vom 2.4.2010, S. 6) oder auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010 als Teilaspekt des Unterschutzstellungsverfahrens
	§ 22 Abs. 2 S. 1 HS. 2 BNatSchG 2010 „die Fortgeltung bestehender Erklärungen richtet sich nach Landesrecht“ , Übergangsregelungen finden sich nur in § 73 LG 2007 (für Altverordnungen auf Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes), der für März 2010 geplante LG 2010 enthält keine Regelung zur Überleitung von auf der Grundlage des LG 2007 geschaffenen Schutzerklärungen, vgl. dazu Anmerkung Spalte 3.	Anmerkung: Das Fehlen einer gesetzlichen Übergangsregelung ist für die Wirksamkeit der Schutzfestsetzungen grundsätzlich unschädlich. Der Wegfall einer Ermächtigungsgrundlage lässt nicht die Wirksamkeit einer auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschrift entfallen, sofern sie mit der neuen Gesetzeslage vereinbar ist (vgl. BVerwG, DÖV 1997, 739), ebenso MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 6.	
Schutzgebiete (3): Nationalpark, Naturpark, Baumschutzsatzungen, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Duldungspflichten			
§ 43 Abs. 1 HS. 2, Abs. 2 LG 2007 Nationalparke: Schutzgegenstand, Schutzzweck, Zuständigkeit für Unterschutzstellung	§ 24 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG 2010 i.V.m. § 43 Abs. 1 S. 1 HS. 1 LG 2007 (bezogen auf die Zuständigkeit der obersten Landschaftsbehörde)	Neu: zusätzliche Schutzvoraussetzung der „weitgehenden Unzerschnittenheit“ Beachte: gem. § 22 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BNatSchG Generelle Option zur Zonierung und zum Umgebungsschutz , unabhängig von der Schutzkategorie (bisläng NRW: nur für NSG und Naturdenkmal)	Fortgeltung (nur) der Zuständigkeitsregelung in § 43 Abs. 1 HS. 1 LG 2007 wegen Öffnungsklausel in § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 43 Abs. 1 S. 2 LG 2007 Behemmensherstellung mit BMU	§ 22 Abs. 5 BNatSchG 2010		
§ 43 Abs. 1 S. 3 LG 2007 Schutzerklärung soll Vorschriften über Verwaltung und erforderliche Lenkungsmaßnahmen einschließlich Regelung des Wildbestandes enthalten	§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 BNatSchG 2010	Bundesrechtlich nicht besonders klargestellt, in der Sache wenig Auswirkungen: sind Lenkungsmaßnahmen (also z.B. Wegegebote und Konzeption eines Wegeplans) „erforderlich“, dann müssen sie auch auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 BNatSchG vorgesehen werden	
§ 43 Abs. 2 LG Schutzziel Nationalpark	§ 24 Abs. 2 BNatSchG 2010		
§ 43 Abs. 3 S. 1 LG 2007 Schutzniveau Nationalpark	§ 24 Abs. 3 BNatSchG 2010	Neu: Schutz vor auch vor Beeinträchtigungen, die von außen auf den Nationalpark einwirken (vgl. dazu auch oben Anmerkung zu § 34 Abs. 1 LG NRW sowie MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 6).	
§ 43 Abs. 3 S. 2 LG 2007 nachrichtliche Übernahme Nationalpark in den Landschaftsplan	Fortgeltung § 43 Abs. 3 S. 2 LG 2007	Anmerkung: neben der landesrechtliche Pflicht zur (bloß) nachrichtlichen Übernahme der	Öffnungsklausel § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010 für die Inhalte des örtlichen Landschaftsplans

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		Nationalparke in den Landschaftsplan gilt weiterhin die Soll-Vorschrift zur Darstellung der Inhalte des Landschaftsplans in § 9 Abs. 3 Nr. 4 b) BNatSchG 2010 (Darstellung der Schutzgebiete) nach Maßgabe der Erforderlichkeit	
§ 43 Abs. 4 Nr. 1 LG 2007 Zuständigkeit Nationalparkverwaltung	Fortgeltung § 43 Abs. 4 Nr. 1 LG 2007		Öffnungsklausel in § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010 für Zuständigkeitsregelung
	§ 24 Abs. 4 BNatSchG 2010 „Nationale Naturmonumente“	<p>Neue Schutzkategorie</p> <p>Schutzvoraussetzungen: Gebiete, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen gesichert oder - wegen Eigenart, Seltenheit, Schönheit <p>Schutzniveau: wie Naturschutzgebiete</p>	<p>Problem: keine Zuständigkeits- und Verfahrensregelung im LG 2007 (vgl. §§ 42 a LG 2007 per VO, § 19 LG 2007 per Landschaftsplan)</p> <p>Leerlauf der neuen Gebietsschutzkategorie, sofern nicht eine Unterschutzstellung durch den Landesgesetzgeber erfolgt</p>
	§ 22 Abs. 4 BNatSchG 2010 Unterschutzstellung Nationaler Naturmonumente nur im Benehmen mit BMU, BMVBS		
§ 25 BNatSchG 2007 (Rahmenrecht, im LG 2007 nicht landesrechtlich verankert)	§ 25 BNatSchG 2010 Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> - Neu (für NRW): Einführung der Schutzgebietskategorie Biosphärenreservate - Neu (verglichen mit dem bisherigen § 25 BNatSchG 2007): <ul style="list-style-type: none"> o Verzicht auf das Merkmal der obligatorischen „rechtsverbindlichen Festsetzung“ o Option zur anderweitigen Bezeichnung der Biosphärenreservate z.B. als „Biosphärenregionen“ 	<p>Problem: keine Zuständigkeits- und Verfahrensregelung im LG NRW (vgl. §§ 42 a LG 2007 per VO, § 19 LG 2007 per Landschaftsplan) – Leerlauf der neuen Gebietsschutzkategorie sofern nicht eine Unterschutzstellung durch den Landesgesetzgeber erfolgt</p>
§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 LG 2007 Naturparke	§ 27 BNatSchG 2010	§ 22 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BNatSchG Generelle Option zur Zonierung und zum Umgebungsschutz , unabhängig von der Schutzkategorie (bislang NRW: nur für NSG und Naturdenkmal)	
§ 44 Abs. 3 LG 2007 Zuständigkeit für Anerkennung als Naturpark	Fortgeltung § 44 Abs. 3 LG 2007		Öffnungsklausel Zuständigkeit § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 45 LG Baumschutzsatzungen	§ 29 Abs. 1 BNatSchG 2010 i.V.m. § 45 LG 2007 (soweit dieser sich auf die Zuständigkeit der Gemeinde und das Verfahren – Satzung – bezieht)	<ul style="list-style-type: none"> - Wie bisher: Zulässigkeit von Baumschutzsatzungen - Inhaltliche Anforderungen an Schutzzweck und Schutzniveau ergeben sich aus § 29 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG 2010 (bislang: keine besonderen landesrechtlichen Anforderungen) - Verfahren und Zuständigkeit (der Gemeinden durch Satzung) ergibt sich weiterhin aus § 45 LG 2007 	<p>Zwar findet sich im BNatSchG keine ausdrückliche Ermächtigung von Gemeinden zum Erlass von Baumschutzsatzungen im BNatSchG, der Baumschutz als solcher ist aber ein Unterfall des § 29 BNatSchG 2010/Geschützte Landschaftsbestandteile (Pflege des Ortsbildes durch Schutz des gesamten Bestandes an <u>Alleen</u>, <u>Bäumen</u>, <u>Hecken</u>).</p> <p>Fortgeltung des § 45 LG 2007 bezogen auf Zuständigkeits- und Verfahrensregelung gem. Öffnungsklausel in § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010</p>

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
			Anmerkung: Bestehende Baumschutzsätzen gelten fort, vgl. oben Anmerkung zu § 22 Abs. 3 BNatSchG 2010: Der Wegfall einer Ermächtigungsgrundlage lässt nicht die Wirksamkeit einer auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschrift entfallen, sofern sie mit der neuen Gesetzeslage vereinbar ist (vgl. BVerwG, DÖV 1997, 739).
§ 46 Abs. 1 S. 1 LG 2007 Duldungspflicht für Schutzgebiete und -objekte bei Schutzmaßnahmen	§ 65 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG 2010	Neu: ausdrückliche Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Duldungspflichtigen	
§ 46 Abs. 1 S. 2 LG 2007 Wegfall der Duldungspflicht bei Durchführung durch Eigentümer/Nutzer	Fortgeltung § 46 Abs. 1 S. 2 LG 2007 ungewiss	Im Ergebnis keine Änderung, weil aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch auf der Grundlage von § 65 BNatSchG 2010 (bei fachlicher geeignete) eine Durchführung durch den Eigentümer selbst zu gestatten wäre	Ungewiss, Pro Fortgeltung, wenn die Öffnungsklausel in § 65 Abs. 1 BNatSchG 2010 für „weiter gehende“ Regelungen der Länder auch Regelungen zum Wegfall der Duldungspflicht in Sonderfällen umfasst Kontra Fortgeltung: wenn die Öffnungsklausel nur auf zusätzliche bzw. strengere Duldungspflichten bezogen ist
§ 46 Abs. 2 LG 2007 Freistellung von der Duldungspflicht bei Verkehrsanlagen	Ungewiss: § 65 BNatSchG 2010 oder Fortgeltung § 46 Abs. 1 S. 2 LG 2007	Bei Geltung des § 65 BNatSchG 2010 bestünde auch im Fall von Verkehrsanlagen eine Pflicht zur Duldung von Naturschutzmaßnahmen	Ungewiss, ob die Öffnungsklausel in § 65 Abs. 1 BNatSchG 2010 für „weiter gehende“ Regelungen der Länder auch Regelungen zum Wegfall der Duldungspflicht in Sonderfällen umfasst
§ 47 LG 2007 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile	Fortgeltung § 47 LG 2007	Beachte: § 22 Abs. 1 S. 2 HS. 1 BNatSchG 2010 Generelle Option zur Zonierung und zum Umgebungsschutz , unabhängig von der Schutzkategorie (bislang NRW: nur für NSG und Naturdenkmal)	Unterfall des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG (= Ermächtigung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen für den Bereich eines Landes) in Verbindung mit der Öffnungsklausel des § 22 Abs. 2 BNatSchG für die Form der Unterschutzstellung (hier: durch Gesetz) Anders/offen bei MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 6, das eine etwaige Fortgeltung des § 47 LG 2007 jedenfalls nicht auf § 22 Abs. 2 BNatSchG 2010 stützt.
§ 47 a LG 2007 Alleenschutz	Fortgeltung § 47 a LG 2007		Öffnungsklausel in § 29 Abs. 3 BNatSchG (vgl. auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 7).
§ 48 LG 2007 Verzeichnisse, Kennzeichen, Bezeichnungen	Fortgeltung § 48 LG 2007	Problem: Landesrechtlich noch keine Kennzeichnung/Registrierung für Biosphärenreservate und Nationale Naturmonumente vorgesehen	Öffnungsklausel in § 22 Abs. 4 S. 2 BNatSchG 2010 für Kennzeichnung und Registrierung
Netz Natura 2000			
§ 48 a LG 2007 Verweis auf ausgewählte Vorschriften der §§ 33 ff. BNatSchG (Aufbau Netz Natura 2000)	§§ 31 – 36 BNatSchG 2010		Verweisnorm entfällt, die §§ 31 ff. BNatSchG gelten unmittelbar
§ 48 b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 LG 2007 - Notwendigkeit der Auswahl Natura 2000-Gebiete (Abs. 1 HS. 1 und Abs. 3) - Zuständigkeit von LANUV, HLB - Beteiligung der Betroffenen - Zusammenfassung und Weiterleitung an MUNLV	- Geltung § 32 Abs. 1 BNatSchG 2010 bezogen auf die Pflicht zur Gebietsauswahl durch die Länder (statt § 48 b Abs. 1 HS. 1 und Abs. 3 LG 2007) - im Übrigen: Fortgeltung § 48 b Abs. 1 HS. 2 und Abs. 2 LG 2007 (bezogen auf Zuständigkeit von		Fortgeltung der Verfahrensregelungen: zwar keine Öffnungsklausel im BNatSchG 2010 enthalten, die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Zuständigkeit ergibt sich jedoch aus Art. 83, 84 GG (Landeseigenverwaltung)

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
	LANUV, HLB, Beteiligung der Betroffenen, Zusammenfassung und Weiterleitung an MUNLV)		
§ 48 c Abs. 1 LG 2007 Pflicht zur Unterschutzstellung Natura 2000-Gebiete	§ 32 Abs. 2 BNatSchG 2010	Neu: die Unterschutzstellungspflicht erfasst nicht erst „die im Bundesanzeiger bekannt gemachten“, sondern bereits die „in die Kommissionsliste nach Art. 4 FFH-RL aufgenommenen“ bzw. die „nach Art. 4 Abs. 1 VRL benannten“ Gebiete – auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger kommt es damit nicht mehr an	
§ 48 c Abs. 2 LG 2007 Schutzzerklärung Natura 2000-Gebiete	§ 32 Abs. 3 BNatSchG 2010		
§ 48 c Abs. 3 LG 2007 Verzicht auf Unterschutzstellung	§ 32 Abs. 4 BNatSchG 2010		
	§ 32 Abs. 4 BNatSchG 2010 Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (optional)	Neu: ausdrückliche Regelung der Option zu Bewirtschaftungsplänen	
	§ 32 Abs. 5 BNatSchG 2010 Hinweis auf Sondervorschriften zum Schutz von Meeresgebieten		
§ 48 c Abs. 4 LG 2007 Verschlechterungsverbot	§ 33 BNatSchG 2010	Neu: das Verschlechterungsverbot erfasst alle „Natura 2000-Gebiete“ = alle nach § 7 Abs. 1 Nr. 8, 6, 7 BNatSchG 2010 die „in die Kommissionsliste nach Art. 4 FFH-RL aufgenommene“ Gebiete“ sowie die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL bereits unter Schutz gestellten Europäischen Vogelschutzgebiete – unabhängig von einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Hinweis: für die noch nicht gemeldeten und unter Schutz gestellten Vogelschutzgebiete <i>gilt eine – noch strengere – absolute Veränderungssperre</i>	
§ 48 c Abs. 5 LG 2007 [ausgenommen S. 10] gesetzliche Unterschutzstellung bestimmter, im Ministerialblatt NRW veröffentlichter Natura 2000-Gebiete	Fortgeltung § 48 c Abs. 5 LG 2007	Neu: der in § 48 Abs. 5 S. 7 LG 2007 vorgesehene Verzicht auf Befreiungsverfahren bei Durchführung einer FFH-VP führt wg. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG künftig nicht mehr zum Verlust von Beteiligungsrechten der Naturschutzverbände	§ 32 Abs. 4 BNatSchG 2010– Öffnungsklausel für Verzicht auf Unterschutzstellung auf Grund „gebietsbezogener Bestimmungen des Landesrechts“ Sonderproblem: Europarechtskonformität des § 48 c Abs. 5 LG 2007 zweifelhaft, u.a. wegen fehlender Vorgaben zu Pflegemaßnahmen vgl. ausführlich HB Verbandsbeteiligung Band I, Kap. G, S. 111 f.)
§ 48 c Abs. 5 S. 10 LG 2007 Nachrichtliche Übernahme der gesetzlich geschützten Natura 2000- Gebiete in den Landschaftsplan	Fortgeltung § 48 c Abs. 5 S. 10 LG 2007 in Verbindung (!) mit § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG 2010	Anmerkung: zusätzlich zur nachrichtlichen Übernahme soll der Landschaftsplan nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG 2010 die Erfordernisse und Maßnahmen zum Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 im Landschaftsplan darstellen	Fortgeltung § 48 c Abs. 5 S. 10 LG 2007 (Öffnungsklausel für Inhalte des Landschaftsplans gem. § 11 Abs. 1 S. 4 BNatSchG 2010)
§ 48 d Abs. 1 LG 2007 FFH-Verträglichkeitsprüfung, Schutzzweck =	§ 34 Abs. 1 S. 1, S. 2 BNatSchG 2010 <u>in Verbindung</u> mit § 48 d Abs. 1 LG 2010	- § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG 2010 weitgehend inhaltsgleich mit § 48	- § 34 BNatSchG 2010 verdrängt den bisherigen § 48 d Abs. 1 LG

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
Prüfmaßstab	<i>(Integrierter Projektbegriff)</i> <i>Problem: Europarechtskonformität § 48 d Abs. 1 LG 2010, s. Spalte 4)</i>	d Abs. 1 LG 2007, § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG (neu): Klarstellung, dass der Schutzzweck bei Schutzgebieten nach § 23 ff. BNatSchG nur dann Maßstab für die FFH-VP ist, wenn die jeweiligen Erhaltungsziele dabei bereits berücksichtigt wurden (also: nicht korrigierte Altverordnungen sind kein Maßstab!) - ab Ende März 2010: durch § 48 d Abs. 1 LG 2010 wird § 34 Abs. 1 BNatSchG 2010 ergänzt Danach ist ein Projekt zulässig, wenn „im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes“ Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung vorgesehen werden, die gewährleisten, dass die erheblichen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben“. Lt. Gesetzesbegründung soll dieser „integrierte Projektbegriff“ auch „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ umfassen, die nicht zum Vorhaben im engeren Sinne gehören, sondern „in einiger Entfernung zum Projekt“ durchgeführt werden (Verweis auf das „Moorburg“-Urteil des OVG Hamburg), LT-Drs. 14, 10149, S. 24.	2007, was im LG 2010 auch durch Streichung des geltenden Absatz 1 klargestellt wird; - Anmerkung: die Ausgestaltung des § 48 d Absatz 1 LG 2010 ist missverständlich, sie zielt auf Ergänzung (nicht: Ersetzung) der bundesrechtlichen Grundregelung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung in § 34 Abs. 1 BNatSchG 2010 - Problem: Europarechtskonformität des geplanten § 48 d Abs. 1 LG 2010 ist zweifelhaft - Gefahr der unzulässigen Vermischung von Schadensvermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen (letztere dürfen erst bei Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und nicht schon bei der Prüfung der erheblichen Beeinträchtigung in Betracht gezogen werden)
§ 48 d Abs. 2 LG 2007 Zuständigkeit für den Fall der Durchführung eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens	Fortgeltung		Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 83, 84 GG (Landeseigenverwaltung)
§ 34 Abs. 1a BNatSchG 2007 Auffangzuständigkeit der Naturschutzbehörde bei genehmigungs- oder anzeigefreien Projekten (Anzeigepflicht und Untersagungsmöglichkeit) <i>Anmerkung: diese unmittelbar geltende Vorschrift wurde bereits 2007 in das BNatSchG aufgenommen</i>	§ 34 Abs. 6 BNatSchG 2010		
§ 48 d Abs. 3 LG 2007 Beibringung der für die FFH-VP erforderlichen Unterlagen durch den Projektträger	§ 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG 2010	Modifikation: BNatSchG 2010 verlangt die Beibringung der „erforderlichen“ Unterlagen nicht nur für die Beurteilung der Verträglichkeit, sondern auch zu den Abweichungsvoraussetzungen (Alternativenprüfung, Kohärenzsicherungsmaßnahmen) – in der Praxis wird dies bereits jetzt vom Vorhabenträger dargelegt; selbstverständlich entbindet dies die Behörde nicht von der Prüfpflicht	
§ 48 d Abs. 4 LG 2007 Unzulässigkeit des Projektes bei erheblicher Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes	§ 34 Abs. 2 BNatSchG 2010	Keine: § 34 Abs. 2 BNatSchG 2010 verweist zwar (anders als § 48 d Abs. 4 LG 2007) nicht ausdrücklich auf Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten, die Prüfpflicht von Summationswirkungen ergibt sich aber aus § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG	
§ 48 d Abs. 5 – 7 LG 2007 Abweichungsvoraussetzungen	§ 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG 2010	Neu: § 34 Abs. 4 BNatSchG 2010 verlangt bei prioritären	Anmerkung: aus Sicht der Naturschutzverbände ist die

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		Arten/Lebensraumtypen (nur noch), dass diese tatsächlich betroffen sein könnten, ein bloßes Vorkommen dieser Arten ohne Betroffenheit führt nicht zur Verschärfung der Ausnahmeveraussetzungen	Europarechtskonformität dieser Regelung offen
§ 48 d Abs. 8 LG 2007 entsprechende Anwendbarkeit der FFH-VP auf Pläne	§ 36 S. 1 BNatSchG 2010	Klarstellung, dass die FFH-VP neben sonstigen Plänen auch auf Linienbestimmungen anwendbar ist Achtung: keine inhaltliche Änderung - es bleibt bei der Notwendigkeit einer FFH-VP für Bauleitpläne bzw. Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB! Bauleitpläne sind ein Unterfall des § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 („Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind“). Die Neuregelung der Verweisnorm ist leider extrem missverständlich ausgestaltet.	
§ 48 e LG 2007 Verhältnis Schutz Natura 2000 zu anderen Naturschutzvorschriften	§ 34 Abs. 7 BNatSchG 2010	Keine inhaltliche Änderung: auch ohne ausdrücklichen Hinweis (vgl. § 48e Abs. 2 LG 2007) gilt die Eingriffsregelung neben der FFH-VP	
§ 37 BNatSchG 2007 keine Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben im Bereich von Bebauungsplänen und während der Planaufstellung <i>(Anmerkung: unmittelbar geltende Vorschrift)</i>	§ 34 Abs. 8 BNatSchG 2010		
§ 34a BNatSchG 2007 entsprechende Anwendung der FFH-VP auf gentechnisch veränderte Organismen	§ 35 BNatSchG 2010		
Erholung in Natur und Landschaft			
	§ 59 BNatSchG 2010	Neu: allgemeiner Grundsatz zum Betreten der freien Landschaft	
§ 49 LG 2007 Betretungsbefugnis	Fortgeltung § 49 LG 2007		Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 50 LG 2007 Reiten in der freien Landschaft und im Walde	Fortgeltung § 50 LG 2007		Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010 Problem: Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass das Betreten des Waldes im LandeswaldG geregelt wird
§ 51 LG 2007 Kennzeichnung von Reitpferden	Fortgeltung § 51 LG 2007		Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 52 LG 2007 Ermächtigung zur Kennzeichnung von Reitwegen, Erhebung einer Abgabe für die Anlage von Reitwegen	Fortgeltung § 52 LG 2007		Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010 erstreckt sich auf „Landesrecht“ – dies gestattet auch die Fortgeltung von landesrechtliche Ermächtigungen zu Verordnungen/untergesetzlichen Regelungen
§ 53 LG 2007 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis	Fortgeltung § 52 LG 2007		Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 54 LG 2007 Zulässigkeit von Sperren durch den Grundstückseigentümer nach Genehmigung	Fortgeltung § 54 LG 2007		Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 54 a LG 2007 Radfahr- und Reitverbote	Fortgeltung § 54 a LG 2007		Fortgeltung: Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010
§ 55 LG 2007 Betretungsbefugnisse in geschlossenen Ortschaften	Fortgeltung § 55 LG 2007 ungewiss		Pro Fortgeltung: wohl MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 9 f., ohne Begründung

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
			Bedenken Landesbüro der Naturschutzverbände: Öffnungsklausel, § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010 nur „für Landesrecht“, nicht für gemeindliche Satzungen
	§ 60 BNatSchG 2010 Haftung	Neu: Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr, keine Haftung für naturtypische Gefahren	
§ 56 LG 2007 Freigabe der Ufer zum Betreten bei Ufergrundstücken im Gemeindeeigentum	§ 62 BNatSchG 2010 Bereitstellen von Grundstücken <i>vg. auch oben § 2 a LG 2007</i>	Neu: Bereitstellen von Grundstücken (aller Art, nicht nur Ufergrundstücke), durch Bund, Länder für Erholung, soweit vereinbar mit Naturschutz	
§ 57 Abs. 1 S. 1 LG 2007 Bauverbote an Gewässern	§ 61 Abs. 1 BNatSchG 2010	Neu: Geltung Bauverbote schon bei Gewässern ab 1 ha (bislang NRW: 5 ha)	Hinweis: die Öffnungsklausel gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG 2010 gilt nur für „weiter gehende“ Vorschriften der Länder, nicht für schwächere Regelungen (vgl. auch MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 10).
§ 57 Abs. 1 S. 2 LG 2007 Option zur Ausdehnung Bauverbote durch HLB	Fortgeltung, § 57 Abs. 1 S. 2 LG i.V.m. § 61 Abs. 1 BNatSchG 2010 (str., vgl. Spalte 4)		Öffnungsklausel gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG 2010 für „weiter gehende“ Vorschriften der Länder: Satz 2 eröffnet nunmehr Regelungen, die über den Standard des § 61 Abs. 1 BNatSchG 2010 hinausgehen. a.A. MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 10: Regelung bezieht sich auf Satz 1 und entfällt daher zusammen mit § 57 Abs. 1 S. 1 LG 2007.
§ 57 Abs. 2 LG Geltungsbeschränkung Bauverbote an Gewässern	§ 61 Abs. 2 BNatSchG 2010, ungewiss, ob daneben (kumulativ) auch Fortgeltung des § 57 Abs. 2 LG NRW	Neu: im Detail Modifikation der bisherigen Geltungsbeschränkungen im LG (vgl. MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 11).	Problem: Fortgeltung des bisherigen Ausnahmekatalogs in § 57 Abs. 2 LG NRW im Einzelfall ungewiss. Die Öffnungsklausel in § 61 Abs. 2 S. 2 BNatSchG 2010 bezieht sich auf „weiter gehende“ Vorschriften der Länder über Ausnahmen. MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 11 deutet dies als Öffnungsklausel für weniger strenge Anforderungen an eine Ausnahmeerteilung und geht damit von einer Fortgeltung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 LG 2007 aus. Bedenken Landesbüro: die Öffnungsklausel kann auch als Öffnung für strengere landesrechtliche Anforderungen an Ausnahmen gedeutet werden.
§ 57 Abs. 3 LG 2007 Ausnahme von Bauverboten an Gewässern, Zuständigkeit HLB	§ 61 Abs. 3 BNatSchG 2010 i.V.m. Zuständigkeitsregelung aus § 57 Abs. 3 S. 1 LG 2007	Neu: Ausnahmegründe - geringfügige Beeinträchtigung Naturhaushalt oder - überwiegendes öff. Interesse und Kompensationspflicht (NRW bislang): Allgemeinwohlgründe oder nicht beabsichtigte Härte	Fortgeltung der NRW-Zuständigkeitsregelung (HLB) gem. Art. 83, 84 GG (Landeseigenverwaltung)
§ 59 LG 2007 Markierung von Wanderwegen (Duldungspflicht)	Fortgeltung § 59 LG 2007		Öffnungsklausel zum Betretensrecht in § 59 Abs. 2 BNatSchG 2010 und/oder Öffnungsklausel für Regelung weiter gehender Duldungspflichten in § 65 Abs. 1 S. 2 BNatSchG 2010
Allgemeiner Artenschutz, gesetzlicher Biotopschutz, Befreiungen			
§ 39 Abs. 1 BNatSchG 2007 Aufgaben des Artenschutzes, Unberührtheitsklausel Jagd/Fischereirecht <i>[Rahmenregelung, in NRW nicht</i>	§ 37 Abs. 1 BNatSchG 2010		

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
<i>umgesetzt</i>			
§ 39 Abs. 2 BNatSchG 2007 Unberührtheitsklausel für Jagd/Fischerei/Land- und Forstwirtschaft (unmittelbar geltend)	§ 37 Abs. 2 BNatSchG 2010	Keine	
§ 60 LG 2007 Allgemeine Vorschriften, Verweis auf Bundesrecht	Entfällt		
§ 61 Abs. 1 LG 2007 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, Verbote	§ 39 Abs. 1 BNatSchG 2010	Besonderes Verbot der Entnahme von Schmuckreisig entfallen	
	§ 39 Abs. 2 BNatSchG 2010	Neu: generelles Verbot der Entnahme von Arten des Anhangs V FFH-RL, soweit es sich um Arten handelt, die nicht dem Jagd- u. Fischereirecht unterfallen (in NRW sind dies etwa: Weinbergschnecke, medizinischen Blutegel, Rentierflechten, bestimmte Moose, Bärlappe, bestimmte Zwiebel- und Heilpflanzen-Arten), Befreiungsvorbehalt nach § 67 BNatSchG.	
§ 61 Abs. 2 LG Eigenbedarfssammlung („Handstraußregelung“)	§ 39 Abs. 3 BNatSchG 2010	Keine Änderung	
§ 61 Abs. 3 LG Maßnahmen gegen invasive Arten, Genehmigungspflichten für Ansiedlung nichtheimischer, gebietsfremder Arten; Zuständigkeitsregelung	§ 40 BNatSchG 2010	Neu: Übergangsregelungen gem. § 30 Abs. 4 Nr. 4 BNatSchG 2010 für Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis 1. März 2020 (bis dahin: Optimierungsgebot) Modifikationen im Detail: - Abs. 1 und Abs. 3 Pflicht zum Ergreifen von Schutzmaßnahmen vor Neobiota - Abs. 2 Pflicht zur Beobachtung potentiell invasiver Arten Im Übrigen: keine Änderung	
§ 61 Abs. 3 S. 5 (am Anfang) LG 2007 Zuständig für Genehmigung der Ansiedlung von Arten	- § 40 Abs. 5 BNatSchG 2010 Zuständigkeit BfN bei Ansiedlung von im Inland noch gar nicht vorkommender Arten - im Übrigen: Fortgeltung § 61 Abs. 3 S. 5 (am Anfang) LG 2007	- Neu: Zuständigkeit des BfN bei Ansiedlung von im Inland noch gar nicht vorkommender Arten, im Übrigen: wie bisher Zuständigkeit der HLB gem. § 61 Abs. 3 S. 5 LG 2007	Fortgeltung § 61 Abs. 3 LG 2007 gem. Art. 84 GG
	§ 39 Abs. 4 BNatSchG 2010 Genehmigungserfordernisse für gewerbsmäßiges Sammeln	Anmerkung: im LG 2007 finden sich – anders als in anderen Landesnaturchutzgesetzen - keine Spezialregeln zum gewerbsmäßigen Sammeln, es gelten lediglich die allgemeinen Verbote gem. § 61 BNatSchG	
	§ 30 Abs. 1 BNatSchG 2010: Allgemeiner Grundsatz zum gesetzlichen Biotopschutz	Neu: Klarstellung der Abweichungsgrenzen für Landesrecht („ob“ des Biotopschutzes ist nicht disponibel)	
§ 62 Abs. 1 LG Gesetzlicher Biotopschutz – Biotoptypenliste	§ 30 Abs. 2 BNatSchG 2010 i.V.m. § 62 Abs. 1 Nr. 3 Var. 9 LG („artenreiche Magerwiesen und –weiden“)	Neu: Erweiterung auf anthropogen entstandene Schwermetallrasen (werden ohne den Zusatz „natürlich“ in § 30 BNatSchG gelistet), davon umfasst sind auch Abraumhalden des Bergbaus, sofern diese die besonders gefährdeten endemischen Sippen aufweisen, vgl. im Einzelnen die sog. BfN-Liste zu § 30 BNatSchG 2007 bzw. BT-Drs. 14/6378, S. 66 ff.) Im Übrigen: Lediglich redaktionelle Änderungen ohne praktische Auswirkungen	Öffnungsklausel des § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG 2010 für „weitere Biotope“ führt zur Beibehaltung des Schutzes - von „natürlichen Felsbildungen“ gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 (Var. 2) LG 2007 [Anmerkung: erfassen im Unterschied zum BNatSchG „offene“ Felsbildungen auch bewaldete Felsbildungen], a.A. wohl MUNLV, Erl. vom 4.2.2010, S. 7 das die Fortgeltung des Schutzes dieses Biotoptyps nicht erwähnt - von Magerwiesen und –weiden

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		<ul style="list-style-type: none"> - Nr. 1 „natürliche oder naturnahe Bereiche ... von Gewässern“ (ohne Zusatz „unverbaut“) - Nr. 2 ausdrückliche Erfassung auch von Großseggenriedern (in NRW bisher nur unter dem Begriff Röhrichte eingeschlossen) 	gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 Var. 9 LG
<p>§ 62 Abs. 2 S. 1 LG Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Ausgleichbarkeit“ der Beeinträchtigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG) oder - aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) 	<p>§ 30 Abs. 3, § 67 Abs. 1 BNatSchG 2010, Ausnahmen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Ausgleichbarkeit“ der Beeinträchtigung (§ 30 Abs. 3 BNatSchG 2010) oder - aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010) oder - bei unzumutbarer Belastung im Einzelfall und Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010)! 	neu: Ausnahmeerteilung nunmehr auch bei unzumutbarer Belastung im Einzelfall und Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 67 Abs. 1 BNatSchG 2010)	
§ 62 Abs. 2 S. 1 LG Zuständigkeit der unteren Landschaftsbehörde zur Ausnahmeerteilung	Fortgeltung § 62 Abs. 2 S. 1 LG i.V.m. § 30 BNatSchG 2010		Fortgeltung der NRW-Zuständigkeitsregelung (HLB) gem. Art. 83, 84 GG (Landeseigenverwaltung)
§ 62 Abs. 2 S. 2 und S. 3 LG Ausnahmeerteilung für Pläne, Kompensationspflicht auf Ebene	§ 30 Abs. 4 BNatSchG 2010	<p>Modifikation: nunmehr auf Antrag der Gemeinde vorgezogene Prüfung der Ausnahmeerteilung auf B-Plan-Ebene [wie bei Eingriffsregelung], keine weitere Prüfung bei Einzelbauvorhaben bei Baubeginn binnen 7 Jahren – Unterschied zum LG 2007: vorgezogene Prüfung beschränkt auf Bebauungspläne (nicht: sonstige Pläne); Geltung nur bei Baubeginn binnen 7 Jahre nach Inkrafttreten B-Plan</p> <p>Beachte: Bauvorhaben, die erst 7 Jahre nach Inkrafttreten des B-Planes durchgeführt werden, müssen sich der Prüfung wieder unterziehen!</p>	
§ 62 Abs. 1 S. 4 LG 2007 Ausnahmeerteilung bei Nutzungswiederaufnahme nach Vertragsnaturschutz unter erleichterten Voraussetzungen	§ 30 Abs. 5 BNatSchG 2010	<p>Modifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - völlige Freistellung von Verboten bei Wiederaufnahme der Nutzung vor Ablauf von 10 Jahren (bisher in NRW: erleichterte Ausnahmevoraussetzungen des § 62 Abs. 2 S. 4 LG 2007) - nach Ablauf von 10 Jahren: Geltung der regulären Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen gem. § 30 Abs. 5 BNatSchG 2010 i.V.m. § 30 Abs. 3, § 69 BNatSchG 2010 	
	§ 30 Abs. 6 BNatSchG 2010 Freistellung vom gesetzlichen Biotopschutz für Wiederaufnahme der Gewinnung von Bodenschätzen binnen 5 Jahren	Neu, Regelung ohne Entsprechung im bisherigen LG 2007, praktisch in NRW allenfalls für Sandbiotopie und Uferzonen flacher Abgrabungen relevant, bei denen im Einzelfall während einer Abbaunterbrechung gesetzlich geschützte Biotopie entstehen könnten	
§ 62 Abs. 2 S. 5 LG 2007	§ 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG 2010		

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
Kompensationspflicht bei Erteilung einer Ausnahme aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen	Kompensationspflicht (auch) bei Erteilung einer Ausnahme nach § 67 Abs. 1 BNatSchG 2010		
§ 62 Abs. 3 und Abs. 4 LG 2007 Erfassung und Abgrenzung der Biotope	§ 30 Abs. 7 BNatSchG 2010 i.V.m. § 62 Abs. 3 und Abs. 4 LG 2007	Keine inhaltliche Änderung, Bund regelt nur die generelle Notwendigkeit von Registrierung und Veröffentlichung	Öffnungsklausel für Landesrecht, § 30 Abs. 7 BNatSchG 2010
§ 62 Abs. 5 LG 2007 Freistellung der in § 4 Abs. 3 Nr. 3 LG 2007 aufgeführten Flächen vom gesetzlichen Biotopschutz [= durch Sukzession entstandene Biotope auf Flächen, die in der Vergangenheit für bauliche/verkehrliche Zwecke genutzt wurden]	Entfällt	Standarderhöhung, weil bundesrechtlich keine vergleichbare Freistellung vorgesehen ist	Keine Öffnungsklausel für Landesrecht vorgesehen
§ 62 Abs. 6 LG 2007 Ermächtigung zu Konkretisierungsverordnung (Biotoptypen)	Entfällt		Keine Öffnungsklausel für Konkretisierung bzw. Konkretisierungsverordnungen der Länder vorgesehen; Beachte: die Kartieranleitung des LANUV gilt allerdings zur Interpretation des § 30 BNatSchG 2007 fort (vgl. MUNLV, Erlass vom 4.2.2010)
§ 63 Abs. 1, Abs. 2 LG 2007 Erarbeitung Artenschutzprogramm durch LANUV; Pflicht zur Erhaltung von Lebensstätten	§ 38 BNatSchG 2010 i.V.m. § 63 Abs. 1 S. 1 LG 2007 (Zuständigkeit LANUV),	- Neu: Aufstellung nur bei „Erforderlichkeit“/Schutzbedürfnis - Die Soll-Vorschrift zur <u>Pflege</u> von Lebensstätten nach § 63 Abs. 2 LG 2007 ist ohne exakte Entsprechung im Bundesrecht, die Erhaltungspflicht ist vom Gebot zum Ergreifen wirksamer „vorbeugender Schutzmaßnahmen“ gem. § 39 Abs. 2 BNatSchG 2010 mit umfasst	Fortgeltung Zuständigkeitsregelung in § 63 LG 2007 gem. Art. 83, 84 GG
§ 63 Abs. 3 LG 2007 Pflicht von Eigentümern zur Duldung von Schutz- und Pflegemaßnahmen	§ 65 BNatSchG 2010		-
§ 64 LG 2007 Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten	§ 39 Abs. 5 BNatSchG 2010 Beeinträchtigungsverbote, u.a.: - Beeinträchtigung Bodendecke - Baum- und Röhrichschnitt in bestimmten Zeiten - Räumung von Gräben	Modifikation/Erweiterung der bisher im LG 2007 enthaltenen Verbotstatbestände (1), kombiniert mit weit reichenden Verbotsfreistellungen (2) (1) Modifikation Verbotstatbestände - Nr. 1 Alt. 1: Verbot des „Abbrennens“ der Bodendecke erstreckt sich künftig auch auf Wiesen, Hecken, Hänge. - Nr. 1 allgemeines Verbot von die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigenden Behandlungen von nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen; - <u>Nr. 2 Verbot</u> , Rodungs- und Schnittverbot erstreckt sich auf alle Bäume außerhalb von Wald, Kurzumtriebsplantagen, Gärten und Parks. Auch Streuobstbestände dürfen nicht außerhalb des Winters beseitigt werden. Freistellung für Maßnahmen zur Gesunderhaltung von Bäumen;	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		<p>Problem: Freistellung für „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ - nach Auffassung MUNLV, Rundschreiben vom 3. März 2010 erfasst diese Freistellung nicht nur erwerbswirtschaftlich genutzte Bäumen, sondern auch Bäume in Haus- und Kleingärmete, Rasensportanlagen sowie Friedhöfe; Bedenken Landesbüro: „gärtnerische Nutzung“ ist nur einschlägig, wenn die Fläche im konkreten Fall tatsächlich durch eine gärtnerische Nutzung geprägt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 3 auch außerhalb des „Schonzeitraumes“ für Röhrichte (Schilfbestände sind darin eingeschlossen) ist nur ein abschnittweiser Schnitt zulässig - Verbot von Grabenfräsen (Hintergrund: Gefahr der Tötung von Amphibien und sonstiger Wasserlebewesen) <p>(2) § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG 2010 – weit reichende Verbotsfreistellungen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei behördlich durchgeführten oder zugelassenen Maßnahmen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit - bei zulässige Eingriffe und - bestimmte Bauvorhaben, vgl. <p>Neu: § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG 2010 Ermächtigung der Landesregierungen zu Erweiterung des zeitlichen Geltungsbereichs (in NRW: noch kein Gebrauch von Verordnungsermächtigung gemacht)</p>	
	§ 39 Abs. 6 BNatSchG 2010 Schutz von Fledermaushöhlen	Neu, ohne landesrechtliche Entsprechung	
§ 65 Abs. 1 LG 2007 Verordnungsermächtigung: Kennzeichnung von Tieren zu wiss. Zwecken	Fortgeltung ungewiss (siehe Spalte 4)		Fortgeltung ungewiss, Pro Fortgeltung: Regelungslücke, Bundesrecht regelt nur Kennzeichnungen im Zusammenhang mit artenschutzrechtlichen Nachweispflichten, vgl. § 54 Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG 2010 Kontra Fortgeltung: ausnahmslose Geltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in diesem Sonderfall
§ 67 LG 2007 Tiergehege	§ 43 BNatSchG 2010 i.V.m. weiter gehenden Vorschriften des § 67 LG	Fortgeltung Genehmigungspflicht für Tiergehege (vgl. MUNLV, Erlass vom 4.2.2010, S. 9)	Öffnungsklausel für weiter gehende Vorschriften des Landesrechts, § 43 Abs. 5 BNatSchG 2010
§ 68 LG 2007 Zoos	§ 42 Abs. 1 – 6 BNatSchG 2010		
§ 68a LG 2007 Auskunfts- und Zutrittsrecht bei Zoos	§ 42 Abs. 7 – 8 BNatSchG 2010		
§ 69 Abs. 1 S. 1 LG 2007 Befreiungen	§ 67 Abs. 1 BNatSchG 2010 i.V.m. Zuständigkeitsregelung in § 69 LG 2007	<p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modifikation: statt „Befreiung bei Notwendigkeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ nunmehr: „aus Gründen des überwiegenden öff. Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ - Wegfall § 69 Abs. 1 lit. a) aa) LG 	Fortgeltung Zuständigkeitsregelung gem. Art. 83, 84 GG

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		2007: Befreiung, wenn Durchführung zu nicht gewollter Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führt - Modifikation: statt „nicht beabsichtigte Härte“ nunmehr: „unzumutbare Belastung im Einzelfall“	
§ 69 Abs. 1 S. 2 LG 2007 Option zur Anordnung von Geldleistungen	§ 67 Abs. 3 S. 1 BNatSchG 2010 Option zur Anordnung von Nebenbestimmungen	Neu: Erweiterung	
§ 69 Abs. 1 S. 3 – S. 7 LG 2007 Einbindung des Landschaftsbeirats in Befreiungsverfahren	Bundesrechtlich nicht vorgesehen, Fortgeltung ungewiss		Kontra Fortgeltung: abschließende Regelung im Bundesrecht Pro Fortgeltung: Teilaspekt der landesrechtlichen Regelung des Befreiungsverfahrens/-zuständigkeit, Art. 83, 84 GG
§ 69 Abs. 2 LG 2007 Zuständigkeit Landesbetrieb Wald und Holz im Fall von Festsetzungen über die forstliche Nutzung	Fortgeltung		landesrechtlichen Regelung des Befreiungsverfahrens/-zuständigkeit, Art. 83, 84 GG
§ 69 Abs. 3 LG 2007 entsprechende Geltung für Verordnungen auf Grund Reichsnaturschutzgesetz	Fortgeltung		Fortgeltung gem. § 22 Abs. 2 S. 1 HS. 2 BNatSchG 2010 als Teilaspekt der Öffnungsklausel für landesrechtliche Überleitungsvorschriften
	§ 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG 2010 Kompensationspflicht und Befreiungsregelung	Neu: entsprechende Anwendung der Kompensationspflicht nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auch wenn die betreffende Handlung <u>keinen</u> Eingriff darstellt (!) Bsp.: Befreiung vom Gebietsschutz wegen Verlärmung muss künftig kompensiert werden!	
	§ 39 Abs. 5 BNatSchG 2010 Unberührtheit weiter gehender Schutzvorschriften		
§ 53 BNatSchG 2007 Vogelschutz an Energiefreileitungen	§ 41 BNatSchG 2010 Vogelschutz an Energiefreileitungen		
Besonderer Artenschutz (in Auszügen)			
§§ 42 – 55 BNatSchG 2007 Besonderer Artenschutz	§§ 44 – 47 BNatSchG 2010	Neu: Gleichstellung bestimmter, in einer Verordnung des BMU aufgelisteter und nur national geschützter Arten mit den europarechtlich geschützten Arten, vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG 2010 (VO liegt derzeit noch nicht vor!) Neu: § 44 Abs. 6 BNatSchG 2010: Freistellung von der Artenschutzprüfung im Fall von „Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen“ (UVP und FFH-VP) unter bestimmten Voraussetzungen	Problem: Europarechtskonformität der Bundesregelungen umstritten (u.a.: Reichweite der Öffnung für „CEF-Maßnahmen“)
§ 44 BNatSchG 2007 Zuständige Artenschutzbehörden	§§ 48 – 51 BNatSchG 2010		
§ 50 – 55 BNatSchG 2007 Auskunfts- und Zutrittsrechte	§§ 52 – 53 BNatSchG 2010		
	§ 54 Abs. 1 - 9 BNatSchG 2010 Ermächtigung des BMU zu Rechtsverordnungen im Bereich des Besonderen Artenschutzes	Neu: § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010: insbesondere Ermächtigung zu Verordnung von Arten, für die die Bundesrepublik eine besondere nationale Verantwortung trägt –	

Synopse Naturschutzrecht in NRW - Bearbeitungsstand: 28.12.2010

Regelung bis 1.3.2010	Regelung ab 1.3.2010	Inhaltliche Neuerungen ab 1.3.2010	Besonderheiten beim Geltungsanspruch ab 1.3.2010
		Gleichstellung mit Europarechtlich geschützten Arten	

[Meeresnaturschutz]			
	§§ 56 – 58 BNatSchG 2010	Neu, u.a. Regelungen zum marinen Arten- und Gebietsschutz s	
[Bußgeld- und Strafvorschriften, besondere Ermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen] – hier nicht untersucht			

- LG 2007: Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und der Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.6.2007, GV NRW S. 226
- LG 2010: Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 200 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185).
- BNatSchG 2007: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2873.
- BNatSchG 2010: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542.